



**Technische und organisatorische Regeln
für Betreiber und Benutzer
von Netzen**

**TOR Verteilernetzanschluss
für die Hochspannung (Netzebene 3)**

Version 1.2
gültig ab 15.07.2024

Dokumenten-Historie

Version	Veröffentlichung	Inkrafttreten	verantwortlich	Anmerkungen
1.0	17.10.2022	01.11.2022	E-Control	Ersatz von TOR C „Technische Regeln für Netze mit Nennspannung < 110 kV“; nationale Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss
1.1	29.11.2023	01.12.2023	E-Control	LFSM-Anforderungen an Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge werden ausgesetzt, Überarbeitung der Datenblätter und Nachweisdokumente sowie diesbezüglicher Ausführungen, Streichung des ehem. Abschnitts 5.9.5, Richtigstellung OVE EN IEC 61851-1:2020-01-01 (Ladebetriebsarten), Hinweise auf OVE-Richtlinie R 37
1.2	08.07.2024	15.07.2024	E-Control	Überarbeitung von Regelungen zu Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge: Verlängerung der Frist für die gemäß OVE-Richtlinie R 37 zu erfüllenden Anforderungen; Aufnahme der Anforderung „Unterspannungsauslösung“; Konkretisierung der Anforderungen and DC-Ladeeinrichtungen hinsichtlich Spannungsqualität; Streichung aller bereits verstrichenen Umsetzungsfristen; Klarstellungen bezüglich Anforderungen an elektrische Energiespeicher

Die anzuwendenden technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) stehen auf der Website der E-Control (www.e-control.at) zur allgemeinen Verfügung. Verweise auf die TOR verstehen sich somit immer auf die jeweils aktuell geltende Version. Jede Anwendung, Verwendung und jedes Zitieren der TOR hat unter diesen Prämissen zu erfolgen. Die sich auf der Website der E-Control befindliche Version gilt als authentische Fassung der TOR.

Hinweis zu Verweisen auf andere TOR-Teile:

Im Zuge der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments laufenden Neuorganisation und Überarbeitung der TOR kommt es zu Umbenennungen einzelner Teile. Im vorliegenden Dokument werden generell die neuen Bezeichnungen verwendet. In der folgenden Entsprechungstabelle sind die alten und neuen Bezeichnungen angeführt.

Alte Bezeichnung	→	Neue Bezeichnung
TOR Teil A		TOR Begriffe
TOR Teil B (Netze und Lasten mit Übertragungsnetzanschluss)		TOR Übertragungsnetzanschluss
TOR Teil C		TOR Verteilernetzanschluss
TOR Teil D1		TOR Netzurückwirkungen
TOR Teil D2		
TOR Teil D3		TOR Tonfrequenz-Rundsteuerung
TOR Teil D4 (Erzeuger)		TOR Stromerzeugungsanlagen
TOR Teil E		TOR Systemschutzplan
TOR Teil F		TOR Stromzähler

Für den Inhalt verantwortlich:

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Tel: +43 1 24724-0

E-Mail: tor@e-control.at

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Einleitung	7
1 Begriffe	8
2 Anwendungsbereich	8
2.1 Allgemeiner Anwendungsbereich	8
2.2 Wesentliche Änderungen im Sinne der TOR Verteilernetzanschluss	9
2.3 Anwendung auf Industrieanlagen	10
2.4 Anwendung auf Speicher	10
2.5 Anwendung auf Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge	11
2.6 Anwendung auf Heiz- und Klimageräte	11
3 Bestimmungen, Vorschriften und Verweise	11
3.1 Bestimmungen und Vorschriften	11
3.2 Verweise auf andere Netzwirkkodizes	12
3.3 Normative Verweise	12

Abschnitt I:

Netze und Lasten mit Verteilernetzanschluss

4 Netzanschlussverfahren und relevante Unterlagen	13
4.1 Netzanschlussantrag	13
4.2 Anschlussbeurteilung und -konzept	13
4.2.1 Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge	14
4.2.2 Anschluss von Heiz- und Klimageräten	14
4.2.3 Anschluss von elektrischen Energiespeichern und sonstigen Betriebsmitteln	14
4.3 Netzanschlussvertrag	14
5 Anforderungen an Netze und Lasten mit Verteilernetzanschluss	15
5.1 Anforderungen an die Frequenzhaltung	15
5.1.1 Frequenzbereiche	15
5.1.2 Wirkleistungsverhalten bei Über- und Unterfrequenz (LFMS-OC, LFMS-UC)	16
5.2 Anforderungen hinsichtlich Robustheit und dynamischer Netzstützung - FRT-Fähigkeit	19
5.3 Anforderungen an die Spannungshaltung und -qualität	21
5.3.1 Spannungsbereiche	21
5.3.2 Spannungsqualität	21
5.4 Anforderungen hinsichtlich des Blindleistungsaustauschs	22
5.4.1 Anforderungen für Kundenanlagen	22
5.4.2 Anforderungen für nachgelagerte Verteilernetze	23

5.5	Anforderungen hinsichtlich des Informationsaustauschs	26
5.6	Anforderungen hinsichtlich Netzmanagements - Wirkleistungsvorgabe bei Kundenanlagen	27
5.7	Anforderungen hinsichtlich des Systemschutzes und Netzwiederaufbaus	28
5.7.1	Allgemeines	28
5.7.2	Anforderungen für das Verhalten bei Unter- und Überfrequenz	28
5.7.3	Anforderungen für das Verhalten bei Unter- und Überspannung	29
5.7.4	Anforderungen für die Fähigkeit zur Wiederschaltung und zur Trennung	30
5.8	Informationen und Parameter für Netzberechnungen und Simulationen	31
5.9	Besondere Anforderungen an Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge	32
5.9.1	Allgemeines	32
5.9.2	Kommunikationsfähigkeit, Steuerbarkeit und Programmierbarkeit	32
5.9.3	Symmetriebedingungen	32
5.9.4	Blindleistungsverhalten	32
5.9.5	Manipulationssicherheit	33
5.9.6	Parametereinstellung der Ladeeinrichtung	33
5.9.7	Dokumentation der Ausführung und Nachweisdokument	33
5.9.8	Unterspannungsauslösung	33
5.9.9	Spannungsbereiche	34
5.9.10	Anforderungen an die Spannungsqualität bei Ladeeinrichtungen	34
5.10	Steuerbarkeit von Wärmepumpen	34
6	Ausführung der Anlage und Schutz	34
6.1	Primärtechnik	34
6.1.1	Entkupplungsstelle	34
6.1.2	Sternpunktbehandlung	34
6.2	Sekundärtechnik	35
6.2.1	Regelsysteme und -einstellungen	35
6.3	Anforderungen hinsichtlich des Schutzes	35
6.3.1	Schutz bei Übergabestationen und Kundenanschlüssen	36
7	Betriebserlaubnisverfahren	36
8	Konformität	37
8.1	Konformitätsnachweis	37
8.2	Konformitätsüberwachung	38
8.2.1	Aufgaben der nachgelagerten VNB oder Netzbenutzer	38
8.2.2	Aufgaben des relevanten VNB	38
9	Betrieb	38

9.1	Allgemeines	38
9.2	Zugang zur Anschlussanlage	39
9.3	Bedienung vor Ort	39
9.4	Instandhaltung	39
9.5	Störungen und Vorgehensweisen bei der Fehlerortung und -behebung	40
10	Zählung	40
10.1	Allgemeines	40
10.2	Einrichtungen für Zählung und Messung	40

Abschnitt II:

Verbrauchseinheiten mit Verteilernetzanschluss zur Erbringung von Laststeuerungsdiensten

11	Anforderungen an Verbrauchseinheiten zur Erbringung von Laststeuerungsdiensten	42
11.1	Allgemeine Anforderungen an Laststeuerungsdienste	42
11.2	Frequenz- und Spannungsbereiche	42
11.3	P/Q-Regelung oder Engpassmanagement	42
11.3.1	Frequenzgradienten	42
11.3.2	Anpassung der Leistungsaufnahme und Informationsübermittlung	42
11.4	Netzfrequenzregelung	43
11.4.1	Anforderungen hinsichtlich der Regelungssysteme	43
11.5	Sehr schnelle Wirkleistungsregelung	44
11.6	Betriebserlaubnisverfahren für Verbrauchseinheiten zur Erbringung von Laststeuerungsdiensten	44
12	Anhang	45
	Datenblätter und Nachweisdokumente	45
	Übersicht – Abstimmung mit dem relevanten Netzbetreiber	48
	Übersicht – Anforderungen für Kundenanlagen	48

Einleitung

Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen („TOR“) werden gemäß § 22 Abs. 2 E-ControlG von E-Control in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Stromnetzen erarbeitet, von E-Control veröffentlicht und als technisches Regelwerk im Netzanschlussvertrag¹ im Rahmen von Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Betreiber von Verteilernetzen zwischen den Netzbetreibern oder zwischen dem relevanten Netzbetreiber und Netzbenutzer (allgemeine Kurzform: „die Partner“) vereinbart.

Dieses Dokument enthält technische und organisatorische Mindestanforderungen für den Anschluss und Parallelbetrieb von Netzen und Lasten mit Verteilernetzanschluss für die Hochspannung (NE 3) auf Grundlage des § 22 Abs. 2 E-ControlG (TOR), welche auch einvernehmlich zwischen den betroffenen Partnern abgeändert werden können. Zusätzlich enthält dieses Dokument Anforderungen aus folgenden europäischen und nationalen Rechtsquellen:

- Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, ABI L 223 vom 18.8.2016 (Demand Connection Code, DCC-VO **[E8]**)
- Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen technischen Anforderungen für den Lastanschluss (DCC Anforderungs-V, BGBl. II Nr. 268/2019 **[N3]**)
- Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Verteilernetznetzbetrieb, ABI L 220 vom 25.8.2016 (System Operation Guideline, SOGL **[E9]**)
- Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen Anforderungen für den Datenaustausch, BGBl. II Nr. 316/2021 (SOGL Datenaustausch-V **[N14]**)
- Verordnung (EU) 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Verteilernetzes (Emergency and Restoration-Verordnung, ER-VO **[E10]**)

Technische Besonderheiten des Netzbetriebes können in Einzelfällen zusätzliche Anforderungen erforderlich machen, welche vom relevanten Verteilernetzbetreiber (VNB) festzulegen und nachvollziehbar und schlüssig zu begründen sind.

Alle in diesem Dokument **grau hervorgehobenen Absätze und Textpassagen** sind keine TOR iSv § 22 Abs. 2 E-ControlG, sondern rechtsunverbindliche Wiedergaben aus den oben genannten, übergeordneten und direkt anwendbaren europäischen und nationalen Rechtsquellen. Die Wiedergabe dieser Rechtsquellen dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Transparenz und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit! Die authentischen Rechtstexte können unter <https://eur-lex.europa.eu> für europäische Rechtsquellen und <https://www.ris.bka.gv.at/> für österreichische Rechtsquellen abgerufen werden.

Alle in diesem Dokument **schwarz hervorgehobenen Absätze und Textpassagen** sind neu erstellte Anforderungen und/oder sinngemäß in Anlehnung an die genannten Regelwerke wiedergegeben.

Die in **[]** angeführten Verweise beziehen sich auf die Originalquellen und sind in den Quellenangaben der TOR Begriffe angeführt.

¹ Der Netzzugangsvertrag gemäß EIWOG 2010 bzw. der Netzkoooperationsvertrag zwischen Netzbetreibern entsprechen dem Netzanschlussvertrag in diesem Teil der TOR.

1 Begriffe

Die in diesem Teil der TOR verwendeten Begriffsbestimmungen und -erklärungen sowie Abkürzungen sind in den TOR Begriffe gesammelt enthalten.

Hinsichtlich des in dieser TOR häufig verwendeten Begriffs „Kundenanlage“ ist festzuhalten, dass dieser in den TOR Begriffe als synonym mit „Anlage des Netzbenutzers“ definiert ist. Kundenanlagen umfassen sowohl Verbrauchsanlagen als auch Anlagen zur Stromerzeugung und Speichieranlagen sowie beliebige Kombinationen. Anforderungen an „reine“ Stromerzeugungsanlagen sind in den TOR Stromerzeugungsanlagen geregelt. Gegenstand dieser TOR sind Anforderungen an Kundenanlagen in ihrer Eigenschaft als Lasten (siehe Kapitel 2 Anwendungsbereich).

„Lasten“ wird hier als Sammelbegriff für Kundenanlagen und Betriebsmittel innerhalb von Kundenanlagen verwendet.

Die Basisspannung für die *p.u.*-Werte (Spannung für den Referenzwert 1 p.u.) ist für Netze und Kundenanlagen mit Netzanschlusspunkt auf der Hochspannungsebene (HS-Ebene) die vereinbarte Versorgungsspannung U_c .

2 Anwendungsbereich

2.1 Allgemeiner Anwendungsbereich

Dieser Teil der TOR ist allen Netzanschlussverträgen, die nach dem Inkrafttreten der aktuell geltenden Version abgeschlossen wurden, zu Grunde zu legen. Ausgenommen davon sind jene Netzanschlussanträge, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der aktuell geltenden Version bereits ein Anschlusskonzept oder ein Angebot für Netzanschluss vom relevanten VNB vorliegt.

Dieser Teil der TOR gilt in der Hochspannung (NE 3) für den Anschluss und Parallelbetrieb von neuen oder wesentlich geänderten bestehenden

- nachgelagerten Verteilernetzen (einschließlich geschlossener Verteilernetze) und Verteilernetzanlagen mit Verteilernetzanschluss mit einer vereinbarten Versorgungsspannung $> 36 \text{ kV}$ bis $\leq 110 \text{ kV}$ („**Netze**“),
- **Kundenanlagen** mit Verteilernetzanschluss mit einer vereinbarten Versorgungsspannung $> 36 \text{ kV}$ bis $\leq 110 \text{ kV}$
- speziellen **Betriebsmitteln** (Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge², elektrische Energiespeicher³, Elektrolyseanlagen zur Produktion von Wasserstoff und umrichtergekoppelte Lasten) innerhalb einer Kundenanlage mit Verteilernetzanschluss mit einer vereinbarten Versorgungsspannung $> 36 \text{ kV}$ bis $\leq 110 \text{ kV}$;
(**alle Abschnitt I**); sowie
- **Verbrauchseinheiten**, die von einer Kundenanlage (oder einem geschlossenen Verteilernetz) mit Verteilernetzanschluss mit einer vereinbarten Versorgungsspannung $> 36 \text{ kV}$ bis $\leq 110 \text{ kV}$ eingesetzt werden, um für relevante Netzbetreiber⁴

² Eine Ladeeinrichtung kann einen oder mehrere Ladepunkte umfassen.

³ Die Anforderungen an „elektrische Energiespeicher“ gelten ausschließlich für stationäre Speicher, nicht etwa für Speicher von Elektrofahrzeugen.

⁴ Verbrauchseinheiten, welche über einen Verteilernetzanschluss verfügen, können grundsätzlich auch für andere Netzbetreiber öffentlicher Netze (z.B. relevanter VNB, ÜNB) Laststeuerungsdienste erbringen. In diesem Fall stimmen die Netzbetreiber und der relevante VNB, an dessen Netz die Verbrauchseinheit angeschlossen ist, die Anforderungen gemeinsam ab.

Laststeuerungsdienste zu erbringen (Abschnitt II).

Kundenanlagen, die ausschließlich dem Netzanschluss von Stromerzeugungseinheiten dienen, sind nicht Gegenstand dieser TOR.

Bestimmte technische Anforderungen an Ladeeinrichtungen treten 6 Monate nach Veröffentlichung der OVE-Richtlinie R 37 „Prüfanforderungen an Ladestationen für Elektrofahrzeuge“ in Kraft. Solche Anforderungen sind mit Fußnoten gekennzeichnet („Anforderung tritt 6 Monate nach Veröffentlichung der OVE-Richtlinie R 37 in Kraft“).

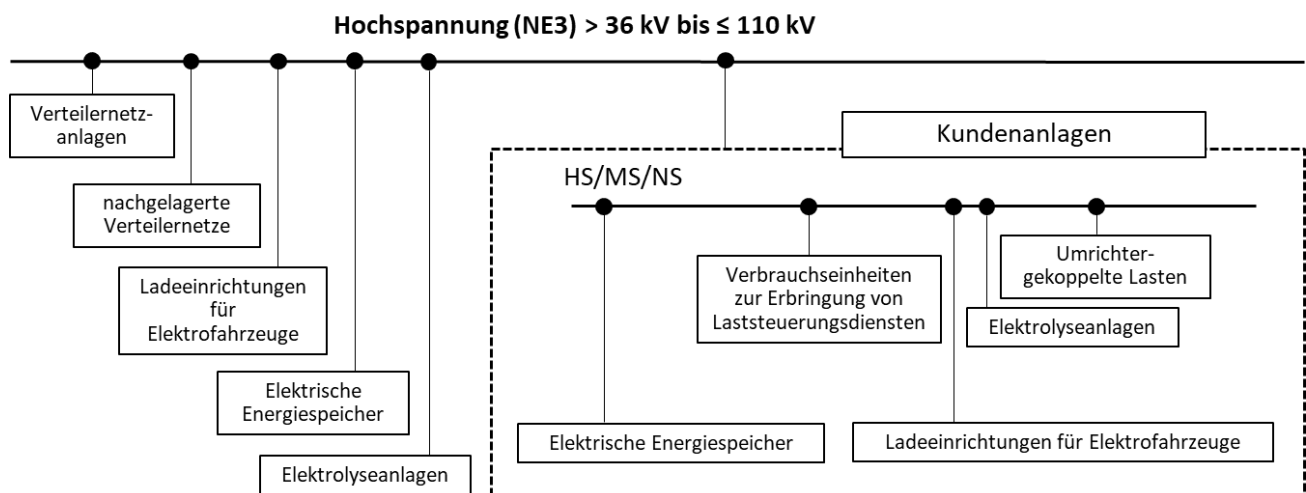


Abbildung 1: Übersicht Anwendungsbereich Hochspannung (NE 3)

Der relevante VNB kann den Anschluss von Verteilernetzen, Verteilernetzanlagen und Kundenanlagen sowie von den im Anwendungsbereich genannten speziellen Betriebsmitteln, die die beschriebenen Anforderungen nicht erfüllen, verweigern. In diesem Fall übermittelt der relevante VNB dem VNB oder Netzbutzer eine begründete schriftliche Erklärung.

Auf der Grundlage des Betriebserlaubnisverfahrens und der Konformitätsüberwachung lehnt der relevante VNB Laststeuerungsdienste ab, wenn diese von neuen Verbrauchseinheiten erbracht werden sollen, die die Anforderungen der DCC-VO bzw. DCC Anforderungs-V nicht erfüllen und keiner von E-Control gewährten Freistellung unterliegen.

2.2 Wesentliche Änderungen im Sinne der TOR Verteilernetzanschluss

Geplante Änderungen einer Kundenanlage oder eines nachgelagerten Verteilernetzes, die die elektrischen Eigenschaften der Kundenanlage, des nachgelagerten Verteilernetzes oder des Anschlusses der Anlage an das Netz betreffen und vom im Netzanschlussvertrag vereinbarten Stand abweichen, sind dem relevanten VNB mitzuteilen und die konkrete Anwendung dieses Teils der TOR sowie eine allfällige Abänderung des Netzanschlussvertrags abzustimmen. Eine Änderung ist im Sinne dieses Teils der TOR dann wesentlich, wenn diese Änderung den Netzbetrieb maßgeblich beeinflussen kann.

Wesentliche Änderungen sind⁵:

⁵ Hinweise finden sich auch in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen bis 1000 Volt 2020 (TAEV I). Kap.3.1

- Überschreitung der Anschlussleistung (maximalen Bezugskapazität $P_{\max,B}$) bzw. Referenzscheinleistung S_{ref} um mehr als 15 %, wobei der Netzbenutzer oder nachgelagerte VNB einen abweichenden Wert akzeptiert, sofern der relevante VNB dies nachvollziehbar und schlüssig begründet
- Zubau von gemäß TOR Netzurückwirkungen netzurückwirkungsrelevanten Betriebsmitteln
- Zubau einer neuen Verbrauchseinheit zur Erbringung von Laststeuerungsdiensten in einer bestehenden Kundenanlage;
- Zubau von Betriebsmitteln in einer bestehenden Kundenanlage, die dem Anwendungsbereich dieses Teils der TOR unterliegen;
- Änderung der Spannungsebene auf Betreiben des Netzbenutzers oder des nachgelagerten VNB

Keine wesentlichen Änderungen im Sinne dieses Teils der TOR sind z.B.:

- die Erneuerung von Transformatoren durch den relevanten VNB auf Grund der Anpassung der Spannungsebene am Netzanschlusspunkt;
- ein Tausch von Hauptbetriebsmitteln durch elektrotechnisch gleichwertige Betriebsmittel in einer bestehenden Kundenanlage oder eines nachgelagerten Verteilernetzes, solange sichergestellt ist, dass das elektrische Verhalten nicht verschlechtert wird, wobei die Parametrierung der getauschten Hauptbetriebsmittel und Steuerungen – sofern technisch möglich – so zu erfolgen hat, dass die Anforderungen dieses Teils der TOR bestmöglich erfüllt werden.

Grundsätzlich sind im Fall von wesentlichen Änderungen die Bestimmungen dieses Teils der TOR nur auf die erneuerten, verstärkten oder zugebauten Anlagenteile oder Betriebsmittel anwendbar.

Bei den oben angeführten wesentlichen Änderungen bzw. Änderung der Betriebsweise⁶ werden zwischen den betroffenen Partnern entsprechende Vereinbarungen bezüglich der zu realisierenden Maßnahmen getroffen.

2.3 Anwendung auf Industrieanlagen

In Bezug auf Industrieanlagen mit einer integrierten Stromerzeugungsanlage können der Betreiber der Industrieanlage, der Eigentümer der Kundenanlage, der Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung und der relevante VNB, an dessen Netz die Industrieanlage angeschlossen ist, in Abstimmung mit dem relevanten VNB die Bedingungen für eine Trennung kritischer Lasten vom relevanten Netz vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist die Sicherung relevanter Produktionsprozesse bei Störungen im betreffenden Netz zu berücksichtigen.

2.4 Anwendung auf Speicher

Dieser Teil der TOR gilt nicht für Pump-Speicher-Kraftwerke, die sowohl im Stromerzeugungs- als auch im Pumpmodus betrieben werden können. Diese Pump-Speicher-Kraftwerke haben Anforderungen der TOR Stromerzeugungsanlagen zu erfüllen.

⁶ Änderungen der Betriebsweise, die keine Erhöhung der maximalen Bezugskapazität erforderlich machen, sind dem Netzbetreiber jedenfalls vorab zu melden, wenn sie signifikante Veränderungen des Lastprofils oder des Blindleistungsverhaltens der Kundenanlage zur Folge haben, oder wenn die Möglichkeit verstärkter Netzurückwirkungen gegeben ist.

Pumpanlagen innerhalb von Pump-Speicher-Kraftwerken, die ausschließlich im Pumpmodus betrieben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Teils der TOR und werden wie Verbrauchsanlagen, d.h. wie Kundenanlagen im Sinne dieses Teils der TOR, behandelt.

Elektrische Energiespeicher sind in ihrer Wirkung auf das Netz grundsätzlich wie Stromerzeugungsanlagen oder Verbrauchsanlagen zu werten. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten für sie die Bestimmungen der TOR Stromerzeugungsanlagen bzw. dieses Teils der TOR gleichermaßen.

2.5 Anwendung auf Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Für den Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Ladebetriebsarten 2 bis 4 nach OVE EN IEC 61851-1:2020-01-01)⁷ gelten die in Kapitel 4.2.1 „Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge“ beschriebenen Regeln.

Weiters gelten für Ladeeinrichtungen mit einer Bemessungsleistung über 3,68 kVA die Anforderungen der folgenden Kapitel:

- 5.1 „Anforderungen an die Frequenzhaltung“;
- 5.2 „Anforderungen hinsichtlich Robustheit und dynamischer Netzstützung - FRT-Fähigkeit“;
- 5.7 „Anforderungen hinsichtlich des Systemschutzes und Netzwiederaufbaus“; und
- 5.9 „Besondere Anforderungen an Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge“; sowie
- Regelungen bezüglich des Betriebserlaubnisverfahrens (Kapitel 7) und bezüglich Konformität (Kapitel 8).

Für einspeisefähige Ladeeinrichtungen gelten im Einspeisemodus („vehicle to grid“ bzw. „vehicle to home“) die TOR Stromerzeugungsanlagen.

2.6 Anwendung auf Heiz- und Klimageräte

Diesbezüglich bestehen auf NE 3 keine Anforderungen.

3 Bestimmungen, Vorschriften und Verweise

3.1 Bestimmungen und Vorschriften

Für die Errichtung und den Betrieb der Netze und Lasten als elektrische Anlagen sind insbesondere einzuhalten (jeweils in der gültigen Fassung):

- Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) **[N6]**;
- Elektrotechnikverordnung 2002 mit allen darin enthaltenen Normen (ETV 2020) **[N11]**;
- Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012);
- Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 2015 (EMV-V 2015) **[N12]**;
- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) **[N4]**;
- Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) **[N5]**;
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASG 1994).

Weiters wird für eine Übersicht der anzuwendenden anerkannten Regeln der Technik auf die TAEV 2020 (Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen bis 1000 Volt 2020, Ausgabe 2020) hingewiesen.

⁷ Als Ladeeinrichtungen gelten laut TOR Begriffe auch mobile Ladekabel mit ICCB (in-cable control box), d.h. Ladebetriebsart 2 nach OVE EN IEC 61851-1:2020-01-01 sowie induktive Ladeeinrichtungen.

Alle technischen Einrichtungen von Netzen und Lasten müssen den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Betriebsweise von Netzen und Lasten muss so konzipiert sein, dass sowohl die Sicherheit von Personen und Sachen, die Aufgaben des relevanten VNB als auch die Sicherheit des Betriebes von Netzen und Lasten gewährleistet ist und bleibt.

3.2 Verweise auf andere Netzwerkkodizes

Für bestehende und neue Netze und Kundenanlagen, die als signifikante Netznutzer nach Art. 2 Abs. 1 SOGL **[E9]** gelten, bestehen besondere Verpflichtungen – insbesondere zur Informationsübermittlung (Abschnitt 5.5).

Für bestehende und neue Netze und Kundenanlagen, die als signifikante Netznutzer nach Art. 2 Abs. 2 ER-VO **[E10]** eingestuft werden, sind die TOR Systemschutzplan „Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Großstörungen und Begrenzung ihrer Auswirkungen“ sowie die von E-Control genehmigten Modalitäten gem. Art. 4 Abs. 2 ER-VO und der genehmigte Testplan gemäß Art. 43 Abs. 2 ER-VO zu beachten.

Für neue Stromerzeugungsanlagen, die sich mit Verbrauchsanlagen einen Netzanschlusspunkt teilen, ist die Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (Requirements for Generators, RfG-VO **[E7]**) zu beachten.

3.3 Normative Verweise

Die folgenden Normen, geltend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser TOR, sind für die Anwendung dieses Teils der TOR zu beachten:

- ÖVE/ÖNORM EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ **[5]**;
- ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 „Betrieb von elektrischen Anlagen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ **[18]**.

Abschnitt I:

Netze und Lasten mit Verteilernetzanschluss

4 Netzanschlussverfahren und relevante Unterlagen

4.1 Netzanschlussantrag

Der Anschluss und Parallelbetrieb von Netzen und Kundenanlagen erfordert den Abschluss eines Netzanschlussvertrages mit dem relevanten VNB entsprechend dem Verfahren in dessen Allgemeinen Bedingungen.

Dazu stellt der (zukünftige) VNB oder Netzbenutzer einen Netzanschlussantrag beim relevanten VNB mit zumindest folgenden Informationen (z.B. über ein Formular von der Homepage des VNB):

- Name und Anschrift des Antragstellers und Anschrift des neu anzuschließenden oder abzuändernden Netzanschlusses;
- Lageplan;
- Status der Genehmigungsverfahren;
- Zeitplan (Netzanschlussverfahren, Baubeginn, Inbetriebnahme);
- Beabsichtigter Anschlusspunkt an das Verteilernetz;
- Beantragte bzw. abzuändernde Leistung am Netzanschlusspunkt (Bezugs- oder Einspeisekapazität);
- Art der anzuschließenden Anlage (bei Kundenanlagen);
- Voraussichtliche Anlagen- und Betriebsart.

Projektpläne und technische Unterlagen, je sofern zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbar, z.B.:

- einpolige Darstellung der elektrischen Einrichtungen und Angaben über die technischen Daten der eingesetzten Betriebsmittel;
- Nennstrom oder Nennscheinleistung (bei Kundenanlagen);
- Maximalstrom im Kurzschlussfall (Kurzschlussstrombeitrag);
- Beschreibung des vorgesehenen Schutzkonzeptes mit Angaben über Schutzfunktionen und Einstellwerte.

4.2 Anschlussbeurteilung und -konzept

Der relevante VNB erstellt und übermittelt auf der Grundlage des vorgelegten und vollständigen Netzanschlussantrags und nach seiner Anschlussbeurteilung (siehe auch TOR Netzurückwirkungen „Richtlinie zur Beurteilung von Netzurückwirkungen“) ein Anschlusskonzept (Anschlusszusage) oder ein Angebot für den Netzanschluss.

Das Anschlusskonzept enthält beispielsweise

- Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage;
- den Netzzutrittspunkt (technisch geeigneten Anschlusspunkt inkl. Netzebene) und die Zählpunktsbezeichnung⁸;
- den Netzanschlusspunkt (Eigentumsgrenze der Übergabestelle);

⁸ diese kann nach dem Netzanschlussantrag des (zukünftigen) Netzbenutzers vom relevanten VNB auch vorab mitgeteilt werden

- die Anschlussleistung (maximale Bezugskapazität $P_{max,B}$) bzw. die Referenzscheinleistung S_{ref} am Netzanschlusspunkt und damit verbundene betriebliche Bedingungen;
- bei Kundenanlagen mit integrierten Stromerzeugungsanlagen die maximale Einspeisekapazität $P_{max,E}$ am Netzanschlusspunkt und damit verbundene betriebliche Bedingungen;
- den Verknüpfungspunkt und die zulässigen Netzurückwirkungen;
- die vereinbarte Versorgungsspannung U_C ;
- die zu erwartende niedrigste und höchste Versorgungsspannung⁹;
- die zu erwartende minimale und maximale dreipolige (Netz-)Kurzschlussleistung am Netzanschlusspunkt sowie den für das ordnungsgemäße Funktionieren der Schutzrichtungen erforderlichen Kurzschlussstrombeitrag.

Alternative Anschlusskonzepte können im Rahmen eines Planungsauftrages an den relevanten VNB gesondert analysiert werden.

Der Netzanschlusspunkt und der Verknüpfungspunkt werden unter Berücksichtigung der gegebenen und zukünftigen Netzverhältnisse, der maximalen Bezugskapazität und Einspeisekapazität sowie der mit dem (zukünftigen) VNB oder Netzbenutzer abgestimmten Anlagen- und Betriebsart vom relevanten VNB festgelegt.

Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass Netze und Lasten keine unzulässigen Netzurückwirkungen verursachen.

4.2.1 Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Ladeeinrichtungen mit einer Bemessungsleistung über 3,68 kVA sind dem relevanten VNB zu melden. Die Meldung an den VNB erfolgt mittels dem im Anhang angeführten Datenblatt „Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge“. Alternativ kann der relevante VNB eine elektronische Meldung der im Datenblatt dazulegenden Informationen über ein Online-Portal anbieten.

Beim Anschluss von Ladeeinrichtungen muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen der TOR Netzurückwirkungen erfüllt werden.

4.2.2 Anschluss von Heiz- und Klimageräten

Diesbezüglich bestehen auf NE 3 keine Anforderungen.

4.2.3 Anschluss von elektrischen Energiespeichern und sonstigen Betriebsmitteln

Elektrische Energiespeicher im Netzparallelbetrieb sind dem relevanten VNB zu melden.

4.3 Netzanschlussvertrag

Das Anschlusskonzept als Teil des Angebots auf Netzanschluss und Netzzugang unterliegt hinsichtlich der Gültigkeit grundsätzlich einer zu vereinbarenden zeitlichen Frist, beginnend ab dem Zeitpunkt der Übermittlung durch den relevanten VNB (unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer eines Genehmigungsverfahrens, zumindest jedoch 6 Monate).

Im Netzanschlussvertrag werden beispielsweise folgende Aspekte des Parallelbetriebes zwischen den betroffenen Partnern vereinbart:

- Anlagen- und Betriebsart (nur für Kundenanlagen);

⁹ in Anlehnung an ÖVE/ÖNORM EN 50160

- Angaben zur notwendigen Mess-, Zähl- und Informationstechnik bzw. Kommunikationsschnittstellen;
- Schutzkonzept;
- Angaben zur Sternpunktbehandlung, erforderliche Löscheinrichtungen;
- Einbindung in das Konzept der Spannungsregelung;
- Umfang des Blindleistungsaustausches;
- Beteiligung an der Erbringung von Systemdienstleistungen im Sinne der ER-VO;
- Beteiligung an frequenz- und spannungsabhängigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung von Großstörungen bzw. zur Verminderung ihrer Auswirkungen;
- Zuschaltbedingungen.

5 Anforderungen an Netze und Lasten mit Verteilernetzanschluss

5.1 Anforderungen an die Frequenzhaltung

Netze und Lasten müssen die folgenden Anforderungen an die Frequenzhaltung erfüllen:

5.1.1 Frequenzbereiche

Verteilernetze und Verbrauchseinheiten zur Erbringung von Laststeuerungsdiensten gemäß Kapitel 11 müssen in der Lage sein, die Verbindung mit dem Netz und den Betrieb in den in Tabelle 1 aufgeführten Frequenzbereichen und Zeiträumen aufrechtzuerhalten.

Kundenanlagen sowie die folgenden Betriebsmittel müssen ebenfalls in der Lage sein, die Verbindung mit dem Netz und den Betrieb in den in Tabelle 1 aufgeführten Frequenzbereichen und Zeiträumen aufrechtzuerhalten, wenn dies technologie- und prozessbedingt möglich ist:

- Elektrische Energiespeicher
- Elektrolyseanlagen
- Umrichtergekoppelte Lasten ≥ 5 MW
- AC- bzw. DC-Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge¹⁰

Wenn dies technologie- oder prozessbedingt nicht möglich ist, ist der Netzbetreiber über diesen Umstand zu informieren und über die Zeitdauern, die das Betriebsmittel in den verschiedenen Frequenzbereichen zuverlässig in Betrieb bleibt, in Kenntnis zu setzen.

Bei Kundenanlagen mit frequenzempfindlichen Betriebsmitteln, die höhere Anforderungen als nach OVE/ÖNORM EN 50160 an die Qualität der Frequenz (Maximal- und Minimalwert) stellen, obliegt es dem Netzbenutzer, die hierfür geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Frequenzbereich	Mindestzeitraum
47,5 Hz – 48,5 Hz	60 Minuten
48,5 Hz – 49,0 Hz	90 Minuten
49,0 Hz – 51,0 Hz	unbegrenzt
51,0 Hz – 51,5 Hz	30 Minuten

Tabelle 1: Frequenzbereiche und einzuhaltende Mindestzeiträume

Der nachgelagerte VNB oder Netzbenutzer kann in Abstimmung mit dem relevanten VNB breitere Frequenzbereiche oder längere Mindestzeiträume für den Betrieb vereinbaren. Sind breitere Frequenzbereiche oder längere Mindestzeiträume für den Betrieb wirtschaftlich und technisch

¹⁰ Anforderung tritt 6 Monate nach Veröffentlichung der OVE-Richtlinie R 37 in Kraft.

möglich, darf der nachgelagerte VNB oder Netzbenutzer seine Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern.

5.1.2 Wirkleistungsverhalten bei Über- und Unterfrequenz (LFSM-OC, LFSM-UC)

Für die frequenzabhängigen Modi **LFSM-OC** (*limited frequency sensitive mode – overfrequency charging/consumption*) und **LFSM-UC** (*limited frequency sensitive mode – underfrequency charging/consumption*) gelten folgende Bestimmungen:

5.1.2.1 Anforderungen für elektrische Energiespeicher, Elektrolyseanlagen, umrichtergekoppelte Lasten und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Als Verbraucher wirkende elektrische Energiespeicher, Elektrolyseanlagen und umrichtergekoppelte Lasten mit einer maximalen Bezugsleistung ≥ 5 MW und DC-Ladeeinrichtungen¹¹ müssen in der Lage sein, auf Frequenzabweichungen über definierte Schwellwerte mit einer definierten Änderung der Wirkleistung zu reagieren. Im Fall von Über- bzw. Unterfrequenz ist der Leistungsbezug ausgehend vom aktuellen Arbeitspunkt, abhängig von der auftretenden Frequenzabweichung, auf einen definierten Wirkleistungssollwert zu erhöhen bzw. zu reduzieren. Elektrische Energiespeicher müssen entsprechend der in Kapitel 5.1.2.2 festgelegten Standardeinstellungen („Fahren auf der Kennlinie“) in der Lage sein, erforderlichenfalls in den Erzeugungsmodus umzuschalten.

~~AC-Ladeeinrichtungen müssen in der Lage sein, auf Über- bzw. Unterfrequenz mit einer Erhöhung bzw. Reduktion der dem Fahrzeug zur Verfügung gestellten Ladeleistung zu reagieren.¹¹~~

Die Auflösung der Frequenzmessung für LFSM-OC und LFSM-UC muss ≤ 10 mHz sein.

Die Anpassung der Wirkleistungsabgabe bzw. der freigegebenen Ladeleistung hat nach einer möglichst kurzen Zeitverzögerung zu erfolgen. Eine allenfalls parametrierbare künstliche Verzögerungszeit muss deaktiviert oder auf 0 s eingestellt werden.

Bei Erreichen der Mindestleistung für den stabilen Betrieb bzw. des minimalen Ladestroms muss, soweit möglich, ein stabiler Betrieb bei diesem Leistungswert bzw. diesem Ladestrom aufrechterhalten bleiben. Sollwerte bzw. Einschränkungen der Bezugsleistung aus der LFSM-OC/UC-Regelung haben, vorbehaltlich produktions- und sicherheitsrelevanter Aspekte¹² sowie allfälliger Einschränkungen durch den aktuellen Speicherstand und Arbeitspunkt, Vorrang vor allen anderen Sollwerten. Ein Vorhalten von Leistungsreserven, um im Fall einer Aktivierung von LFSM-OC/UC eine Leistungserhöhung bzw. -reduktion durchführen zu können, ist nicht erforderlich.

5.1.2.2 Standardeinstellungen für elektrische Energiespeicher

Der Frequenzschwellenwert für den Beginn des LFSM-OC-Modus muss von 50,2 Hz bis 50,5 Hz frei einstellbar sein. Der Frequenzschwellenwert für den Beginn des LFSM-UC-Modus muss von 49,5 Hz bis 49,8 Hz frei einstellbar sein. Die Statik s für den LFSM-OC-Modus muss von 2 % bis 12 % frei einstellbar sein. Die Statik s für den LFSM-UC-Modus muss von 0,2 % bis 2 % frei einstellbar sein.

Sofern der relevante VNB keine anderweitige Vorgabe macht, sind für elektrische Energiespeicher folgende Standardeinstellungen entsprechend Abbildung 2 einzuhalten. Elektrische Energiespeicher, die sich im Ruhemodus („Standby-Betrieb“) befinden, sind von den Anforderungen ausgenommen.

P_{ref} ist die Referenzwirkleistung und entspricht der maximalen Wirkleistung (P_{max}). Bei Speichern in Kombination mit Erzeugungsanlagen (bspw. DC-gekoppelten Solarstromspeichern) kann bei LFSM-

¹¹ Die LFSM-Anforderungen an Ladeeinrichtungen sind derzeit ausgesetzt (siehe Abschnitt 5.1.2.3).

¹² Schutz von Betriebsmitteln; Aufrechterhaltung von sicherheitsrelevanten Prozessen bei Produktionsanlagen u.ä.

OC, entsprechend den Vorgaben der TOR Stromerzeugungsanlagen, alternativ die tatsächliche Wirkleistungsabgabe (P_{mom}) zum Zeitpunkt der Erreichung des Frequenzschwellenwertes als Referenzwirkleistung herangezogen werden. ΔP ist die Änderung der Wirkleistungsabgabe oder -aufnahme des elektrischen Energiespeichers zum Zeitpunkt t+1 gegenüber t; f_n ist die Nennfrequenz (50 Hz) des Netzes; Δf ist die Frequenzabweichung im Netz zum Zeitpunkt t+1 in Hz; Δf_1 ist die Frequenzabweichung im Netz zum Zeitpunkt t in Hz und s ist die jeweilige Statik des LFSM-OC und UC-Modus in %.

- **LFSM-OC-Modus**
 - Frequenzschwellenwert = 50,2 Hz
 - Statik s = 5 %

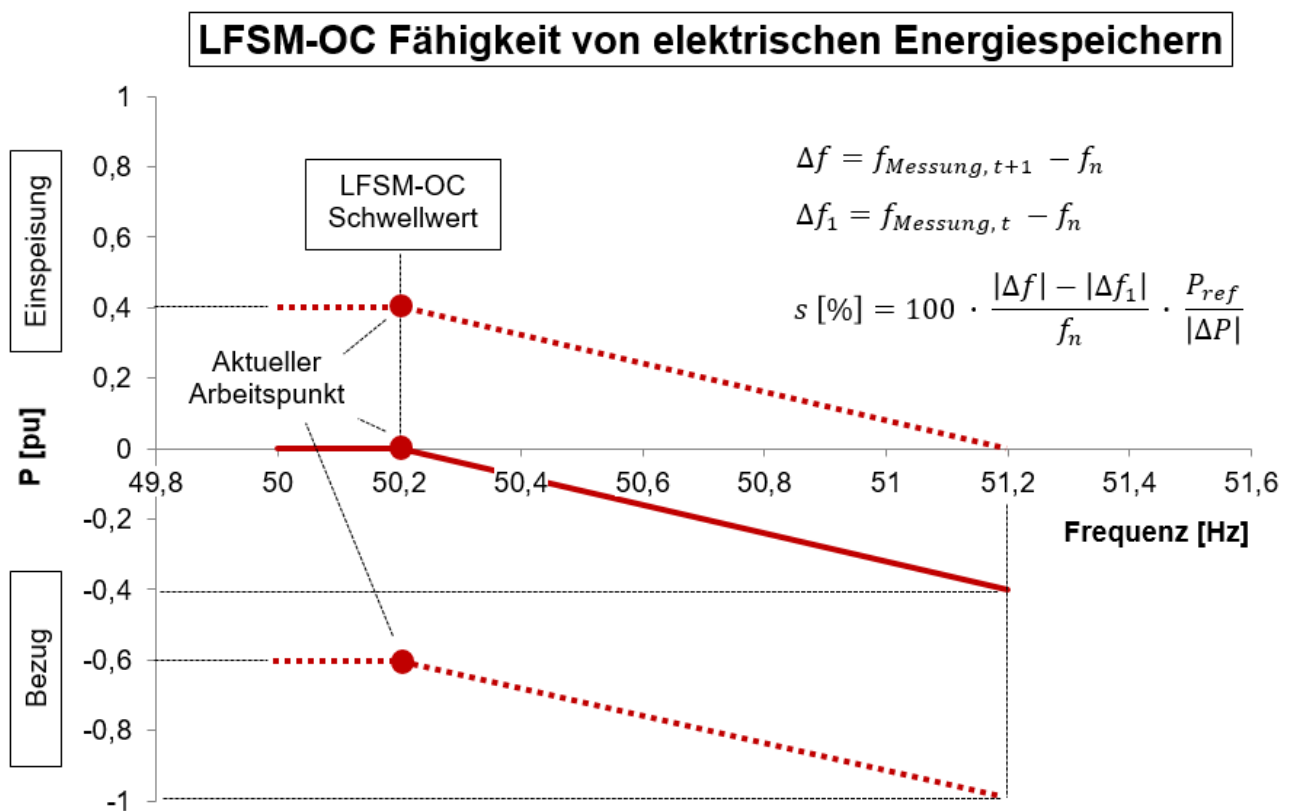


Abbildung 2: Fähigkeit von elektrischen Energiespeichern zur frequenzabhängigen Anpassung der Wirkleistung im LFSM-OC-Modus (Darstellung für $P_{ref} = P_{max}$)

- **LFSM-UC-Modus**
 - Frequenzschwellenwert = 49,8 Hz
 - Statik s = 1 %

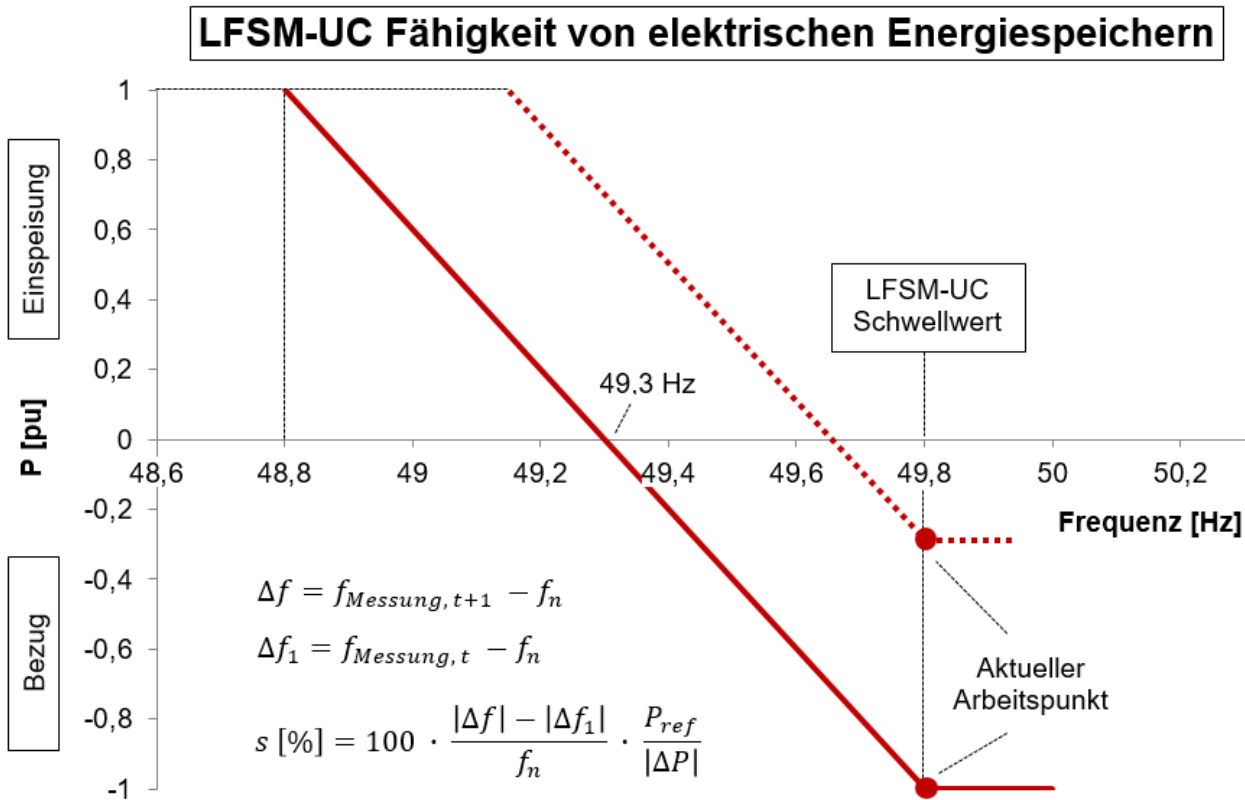


Abbildung 3: Fähigkeit von elektrischen Energiespeichern zur frequenzabhängigen Anpassung der Wirkleistung im LFSM-UC-Modus

5.1.2.3 Standardeinstellungen für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

LFSM-Anforderungen an Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind derzeit auf europäischer Ebene in Ausarbeitung und werden voraussichtlich über Abänderungen der Netzwirkkodizes für den Netzanschluss von Lasten (Demand Connection Code oder DCC-VO **[E8]**) und Stromerzeugern (Requirements for Generators oder RfG-VO **[E7]**) Rechtswirksamkeit erlangen.¹³

Es wurde entschieden, die in Version 1.0 der TOR Verteilernetzanschluss definierten nationalen LFSM-Anforderungen an Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge auszusetzen, solange die Anforderungen der Netzwirkkodizes noch nicht feststehen. Mit deren Veröffentlichung werden die Anforderungen gemäß EU-Rechtsrahmen hier übernommen werden. Für Hersteller empfiehlt es sich daher, LFSM-Funktionalitäten in der Planung zu berücksichtigen.

Der Frequenzschwellenwert für den Beginn des LFSM-UC-Modus muss von 49,5 Hz bis 49,8 Hz frei einstellbar sein.

Sofern der relevante VNB keine anderweitige Vorgabe macht, sind für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge folgende Standardeinstellungen entsprechend Abbildung 4 einzuhalten.

- **LFSM-UC-Modus**
- Frequenzschwellenwert = 49,8 Hz
- Umsetzungsbereich: 49,0 bis 49,8 Hz

¹³Siehe: <https://www.acer.europa.eu/electricity/connection-codes>

- Die Umsetzung des LFSM-UC Modus kann innerhalb des Umsetzungsbereichs sowohl über eine Kennlinie¹⁴ als auch über diskrete Stufen erfolgen. Abweichungen vom Umsetzungsbereich gemäß Abbildung 4 sind zulässig, wenn eine Umsetzung über diskrete Stufen des Ladestroms in der Höhe von 1 A erfolgt.

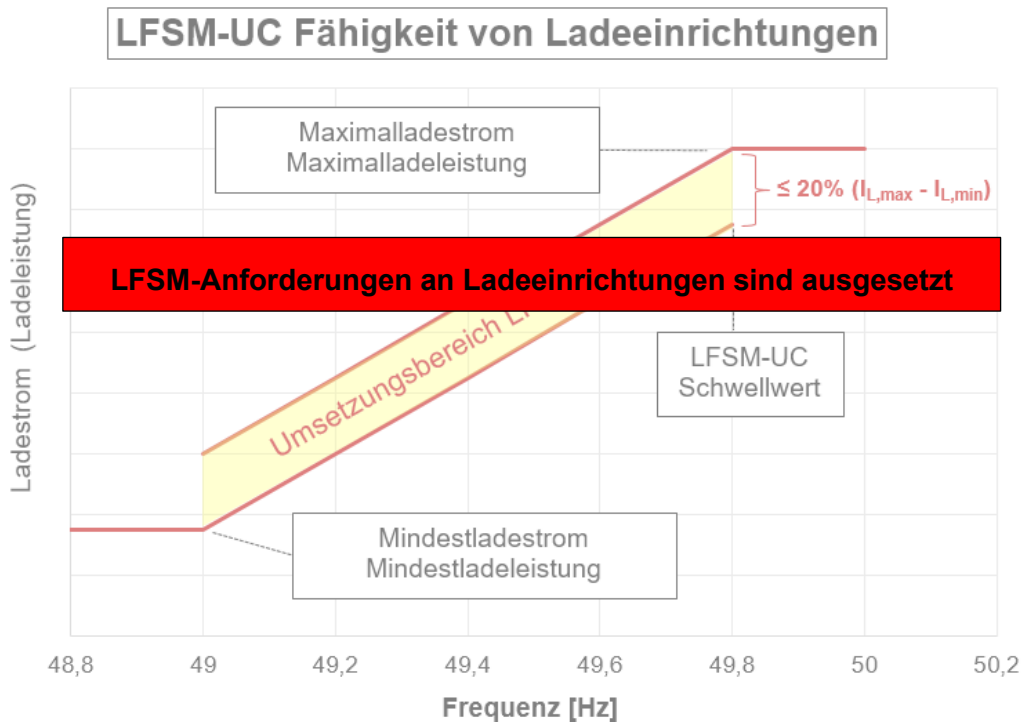


Abbildung 4: Fähigkeit von elektrischen Ladeeinrichtungen zur frequenzabhängigen Anpassung der Wirkleistung im LFSM-UC Modus. Bei DC-Ladeeinrichtungen erfolgt im LFSM-UC Modus eine Reduktion der Ladeleistung, bei AC-Ladeeinrichtungen eine Reduktion der dem Fahrzeug zur Verfügung gestellten Ladeleistung

5.1.2.4 Standardeinstellungen für Elektrolyseanlagen und umrichtergekoppelte Lasten

Es gelten sinngemäß die Anforderungen laut Abschnitt 5.1.2.3 bzw. Abbildung 4.

5.2 Anforderungen hinsichtlich Robustheit und dynamischer Netzstützung - FRT-Fähigkeit¹⁵

Umrichtergekoppelte Kundenanlagen¹⁶ mit einer maximalen Bezugsleistung ≥ 5 MW, Betriebsmittel¹⁷ mit einer installierten Leistung ≥ 5 MW innerhalb von Kundenanlagen, elektrische Energiespeicher sowie DC-Ladeeinrichtungen müssen in der Lage sein, die Verbindung mit dem Netz und einen

¹⁴ Bei DC-Ladeeinrichtungen wird eine Kennlinie („Fahren auf Kennlinie“) empfohlen.

¹⁵ Für DC-Ladeeinrichtungen tritt die Anforderung 6 Monate nach Veröffentlichung der OVE-Richtlinie R 37 in Kraft.

¹⁶ Dabei handelt es sich beispielsweise um statische Frequenzumrichter zur Kopplung von öffentlichen Netzen (50 Hz) mit Bahnnetzen (16,7 Hz).

¹⁷ Dabei handelt es sich beispielsweise um leistungsstarke Motoren mit einem statischen Frequenzumformer zur Drehzahlregelung innerhalb einer Kundenanlage.

stabilen Betrieb aufrechtzuerhalten, wenn im Stromnetz Störungen in Form von konzeptgemäß zu beherrschenden Fehlern (im Übertragungs- oder Verteilnetz) aufgetreten sind.¹⁸

Die Anforderungen an die FRT-Fähigkeit (fault ride through) gelten sowohl für symmetrische als auch für asymmetrische Fehler im Netz.¹⁹ Diese betreffen auch die Steuerungen und Hilfsanlagen, einschließlich deren Komponenten z.B. Schütze, SPS.

Diese Fähigkeit entspricht einem Spannungs-Zeit-Profil am Netzanschlusspunkt, das für Fehlerbedingungen festlegt ist. Das Spannungs-Zeit-Profil gibt den unteren Grenzwert des tatsächlichen Verlaufs der Außenleiterspannungen auf Netzspannungsebene während eines Fehlers als Funktion der Zeit vor dem Fehler, während des Fehlers und nach dem Fehler wieder.

Die oben genannten Kundenanlagen und Betriebsmittel müssen für das Durchfahren von mehreren aufeinanderfolgenden Fehlern ausgelegt sein. Wenn durch mehrere aufeinanderfolgende durchgefahrene Fehler die thermischen Auslegungsgrenzen überschritten werden, ist eine Entkopplung vom Netz zulässig.

Unter der Berücksichtigung der Schutzsysteme und -einstellungen für interne elektrische Fehler ist der Unterspannungsschutz (entweder FRT-Fähigkeit oder festgelegte Mindestspannung) vom Netzbenutzer unter Berücksichtigung der Fähigkeiten der umrichtergekoppelten Kundenanlage bzw. des Betriebsmittels so breit wie möglich festzulegen, soweit der relevante VNB gemäß Kapitel 6.3 „Anforderungen hinsichtlich des Schutzes“ keine engeren Grenzen für die Einstellungen vorschreibt. Der Netzbenutzer muss die Einstellungen nach diesem Grundsatz begründen.

Für umrichtergekoppelte Kundenanlagen und Betriebsmittel mit einer installierten Leistung ≥ 5 MW sowie DC-Ladeeinrichtungen gilt das FRT-Profil gemäß Abbildung 5. Bei Spannungseinbrüchen, die maximal dieses Profil aufweisen, darf keine Trennung vom Netz erfolgen. Eingeschränkte Funktionalitäten während des Spannungseinbruchs sowie eine temporäre Reduktion der Bezugsleistung sind zulässig. Sobald die Spannung einen Wert von mindestens 0,85 p.u. wiedererlangt hat, muss die Bezugsleistung auf den Wert vor Auftreten des Spannungseinbruchs rückgeführt werden. Diese Rückführung darf maximal 60 Sekunden in Anspruch nehmen. Im Fall von DC-Ladeeinrichtungen muss die Kommunikation zwischen der Ladeeinrichtung und dem Fahrzeug während dem konzeptgemäß zu beherrschenden Fehler aufrecht bleiben.

Für elektrische Energiespeicher gelten die Anforderungen lt. TOR Stromerzeugungsanlagen sowohl im Einspeise- als auch im Bezugsmodus.

¹⁸ Der Eigenschutz der Anlagen muss bei der Ausgestaltung der FRT-Fähigkeit berücksichtigt werden und hat grundsätzlich Vorrang. In begründeten Fällen kann eine eingeschränkte FRT-Fähigkeit mit dem relevanten Netzbetreiber abgestimmt werden.

¹⁹ Für synchron mit dem Netz angeschlossene Kundenanlagen stellen die für die jeweilige Spannungsebene relevanten FRT-Profile der TOR Stromerzeugungsanlagen eine unverbindliche Planungsgrundlage dar.

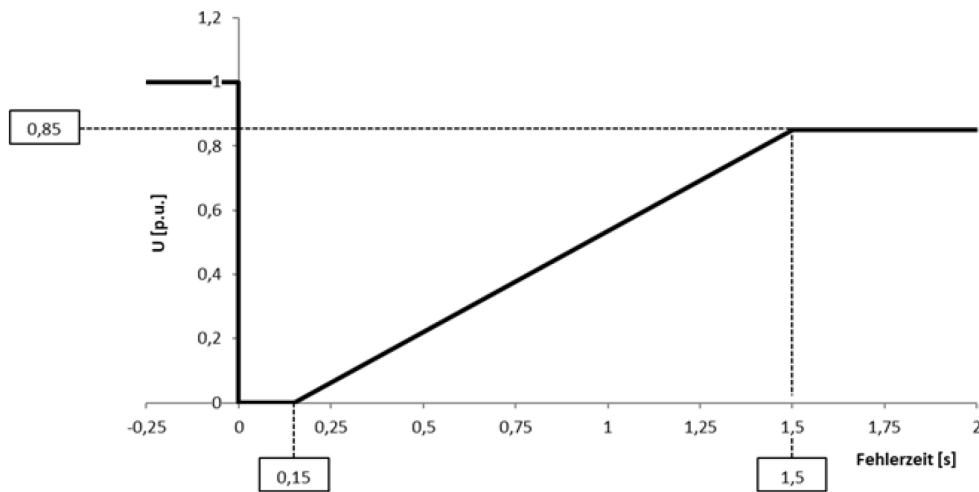


Abbildung 5: FRT-Profil mit Netzanschlusspunkt auf HS-Ebene

5.3 Anforderungen an die Spannungshaltung und -qualität

5.3.1 Spannungsbereiche

Netze und Lasten mit Netzanschlusspunkt auf HS-Ebene müssen in der Lage sein, die Verbindung mit dem Netz und den Betrieb in den in Tabelle 2 aufgeführten Spannungsbereichen und Zeiträumen aufrechtzuerhalten.

Spannungsbereich	Mindestzeitraum
0,90 pu – 1,118 pu	unbegrenzt
1,118 pu – 1,15 pu	30 Minuten

Tabelle 2: Mindestzeiträume, in denen Netze und Lasten in der Lage sein müssen, den Betrieb in verschiedenen, vom Referenzwert 1 pu abweichenden Spannungsbereichen am Netzanschlusspunkt ohne Trennung vom Netz aufrechtzuerhalten, wenn die Basisspannung für die Per-Unit-Werte bei 110 kV liegt

Wenn ein relevanter VNB dies verlangt, müssen Netze und Lasten in der Lage sein, sich bei bestimmten Spannungen automatisch vom Netz zu trennen. Die Bestimmungen und Einstellungen für eine solche automatische Trennung werden zwischen dem relevanten VNB und dem nachgelagerten VNB oder Netzbenutzer vereinbart.

5.3.2 Spannungsqualität

Nachgelagerte VNB oder Netzbenutzer stellen sicher, dass ihr Netzanschluss nicht zu unzulässigen NetZRückwirkungen führt. Das Ausmaß der Verzerrung darf das ihnen vom relevanten VNB zugestandene Maß nicht überschreiten.

Das zugestandene Ausmaß der Verzerrung ist projektspezifisch zwischen dem relevanten VNB und dem nachgelagerten VNB oder Netzbenutzer zu vereinbaren. Der relevante VNB und der nachgelagerte VNB oder Netzbenutzer führen hierzu Beurteilungsrechnungen entsprechend den TOR NetZRückwirkungen (D2) „Richtlinie zur Beurteilung von NetZRückwirkungen“ durch.

Der Bewertung von NetZRückwirkungen und der Beurteilung ihrer Zulässigkeit ist die am Netzanschlusspunkt anstehende minimale Kurzschlussleistung unter normalen Betriebsbedingungen zugrunde zu legen. Die Möglichkeit des Auftretens von Resonanzen ist zu beachten.

Transformatoren sowie andere Anlagen- und Betriebseinrichtungen sind entweder so auszulegen und zu steuern oder mit geeigneten Schaltgeräten derart zu schalten, dass es zu keinen unzulässigen Rückwirkungen auf Anlagen anderer Netzbetreiber oder Netzbenutzer kommt.

Für DC-Ladeeinrichtungen sind die Anforderungen gemäß Abschnitt 5.9.10 zu beachten.

5.4 Anforderungen hinsichtlich des Blindleistungsaustauschs

Netze und Kundenanlagen mit Netzanschlusspunkt auf NE 3 müssen in der Lage sein, innerhalb eines vom relevanten VNB gemäß den Kapiteln 5.4.1 oder 5.4.2 festgelegten Blindleistungsbereichs einen stabilen Betrieb aufrechtzuerhalten.

5.4.1 Anforderungen für Kundenanlagen

(1) Bei Kundenanlagen darf, wie durch den zulässigen Bereich in Abbildung 6 im Verbraucherzählpeilsystem dargestellt,

- die maximale Blindleistungsaufnahme (induktiv) Q nicht höher sein als 48 % der maximalen Bezugskapazität $P_{max,B}$; und
- bei Aufnahme von Wirkleistung größer oder gleich 10 % von $P_{max,B}$ der festgelegte Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,90$ induktiv nicht unterschritten werden; und
- bei Aufnahme von Wirkleistung kleiner 10 % von $P_{max,B}$ die maximale Blindleistungsaufnahme (induktiv) nicht höher sein als 5 % von $P_{max,B}$.

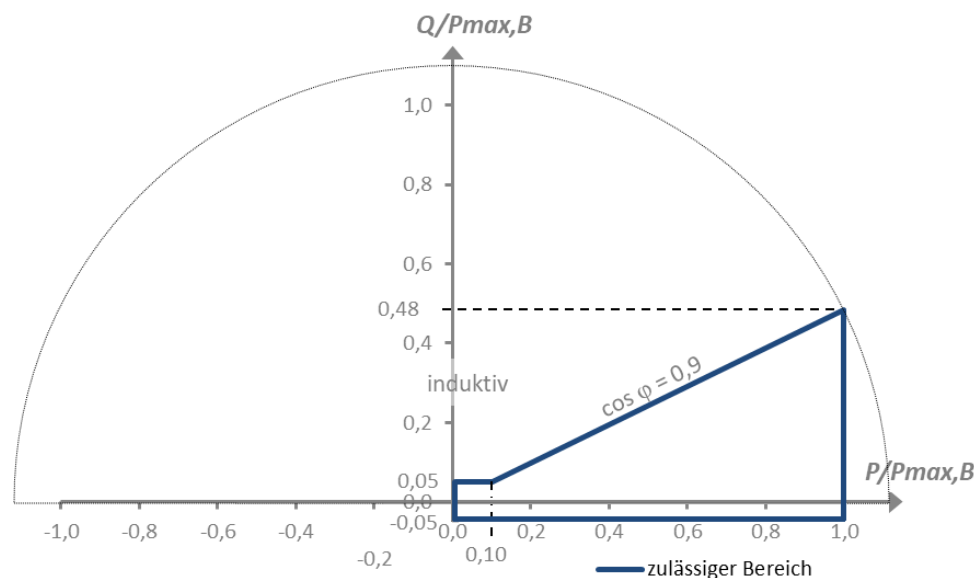


Abbildung 6: Zulässiger Blindleistungsbereich für Kundenanlagen (Q ist die Blindleistung der Kundenanlage in var, P ist die Wirkleistung der Kundenanlage in W, $P_{max,B}$ ist die maximale Bezugskapazität der Kundenanlage in W und $\cos \varphi$ ist der Verschiebungsfaktor)

- (2) Die Blindleistungseinspeisung (kapazitiv) darf maximal 5 % der maximalen Bezugskapazität $P_{max,B}$ betragen.
- (3) Unbeschadet der Bestimmung der Abs. (1) und Abs. (2) können der Netzbenutzer und der relevante VNB vereinbaren, dass Kundenanlagen in der Lage sein sollen, am Netzanschlusspunkt abweichende Blindleistung einzuspeisen (kapazitiv) oder zu beziehen (induktiv).

- (4) Bei Kundenanlagen, die Verbrauchs- und Stromerzeugungsanlagen an einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt umfassen, ist zwischen dem Netzbenutzer und dem relevanten VNB eine maximale Einspeisekapazität $P_{max,E}$ zu vereinbaren, welche im Netzanschlussvertrag festzulegen ist. Die Fähigkeit zur Abgabe von Blindleistung am Netzanschlusspunkt im Einspeisefall richtet sich nach der RfG-VO [E7], der dazu ergangenen RfG Anforderungs-V [N2] und den TOR Erzeuger in der geltenden Fassung.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. (1) und (2) können abweichende Vorgaben vereinbart werden, wenn der Netzbenutzer technische oder finanzielle Vorteile nachweist und der relevante VNB dies akzeptiert.

5.4.2 Anforderungen für nachgelagerte Verteilernetze

5.4.2.1 Allgemeines

Für nachgelagerte Verteilernetze wird festgelegt, dass für jeden Netzanschlusspunkt (Übergabestelle) die Blindleistungsaufnahme und -einspeisung für den zwischen dem relevanten VNB und dem nachgelagerten VNB vereinbarten Schaltzustand innerhalb des zulässigen Blindleistungsbereichs gemäß Abbildung 7 liegen muss, außer wenn der relevante VNB und nachgelagerte VNB in einer gemeinsamen Analyse im Hinblick auf die in Kapitel 5.4.2.2 beschriebenen Gründe abweichende Vorgaben vereinbaren.

Der einzuhaltende Blindleistungsbereich ist anzuwenden:

- als Grundlage für die abgestimmte Netzplanung unter Berücksichtigung von Szenarien der Netzbelastung und des Netzausbaus, insbesondere im Hinblick auf vorzusehende Blindleistungs-Kompensationsmaßnahmen;
- als Grundlage für das Monitoring gemäß Kapitel 5.4.2.3 des tatsächlich aufgetretenen Blindleistungsaustausches an den Netzanschlusspunkten (Übergabestellen) zwischen dem Übertragungsnetz und Verteilernetz über längere Zeiträume (typischerweise ein Jahr) und
- als Grundlage für die betriebliche Abstimmung und das betriebliche Monitoring gemäß Kapitel 5.4.2.3 zwischen dem relevanten VNB und dem nachgelagerten VNB.

Die Grenzlinien des standardmäßig zulässigen Blindleistungsbereichs für jeden Netzanschlusspunkt (Übergabestelle) werden durch Stützpunkte im P-Q-Diagramm gemäß Abbildung 7 im Verbraucherzählpeilsystem bestimmt.

Der relevante VNB und der VNB berücksichtigen folgende Grundsätze:

- die Werte für die Blindleistungsbereiche gelten am Netzanschlusspunkt;
- der relevante VNB kann in Abstimmung mit dem nachgelagerten VNB andere Kenngrößen als den Leistungsfaktor für die Festlegung des Blindleistungsbereichs bestimmen;
- die Ermittlung des Blindleistungsaustausches ist grundsätzlich auf Basis der Messkonzepte zur Ermittlung der Netznutzung aus dem jeweils gültigen Netzanschlussvertrag mit dem relevanten VNB vorzunehmen. Allenfalls ist ein separates Messkonzept für den Blindleistungsaustausch zu vereinbaren.
- die einzuhaltenden Blindleistungsbereiche werden für jeden Netzanschlusspunkt (Übergabestelle) zwischen dem Verteilernetz und nachgelagerten Verteilernetz grundsätzlich separat festgelegt und messtechnisch ermittelt. Dies bedeutet, dass in vermascht betriebenen Teilnetzen das Ausmaß des vereinbarten Blindleistungsaustausches je Netzanschlusspunkt einzuhalten ist.

- der Blindleistungsbedarf von Transformatoren an den Übergabestellen zwischen dem Verteilnetz und dem nachgelagerten Verteilernetz ist durch den jeweiligen Eigentümer aufzubringen. Es erfolgt somit grundsätzlich keine Berücksichtigung dieses Blindleistungsbedarfs bei der messtechnischen Ermittlung des Blindleistungsaustausches am Netzanschlusspunkt.

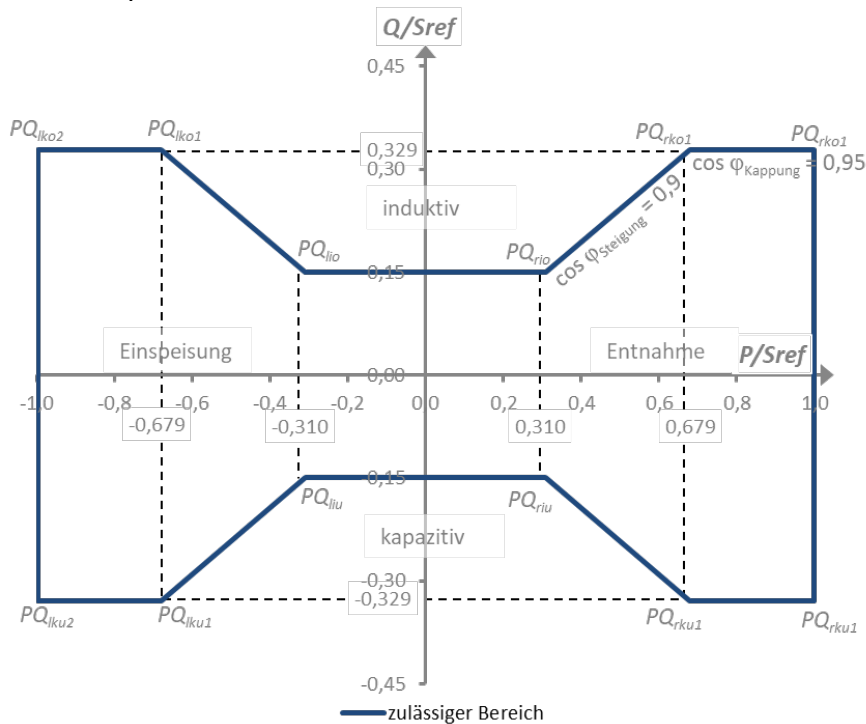


Abbildung 7: Zulässiger Blindleistungsbereich für Verteilernetze mit Verteilernetzanschluss (Q ist die Blindleistung des Verteilernetzes in Mvar, P ist die Wirkleistung des Verteilernetzes in MW, Sref ist die Referenzscheinleistung in Mvar und cos φ ist der Verschiebungsfaktor.)

Die Stützpunkte für den Blindleistungsbereich berechnen sich wie folgt:

a) Berechnung der Stützpunkte für die inneren Grenzlinien:²⁰

Die Q-Komponente in Mvar für die Stützpunkte PQ_{llo} , PQ_{rlo} , PQ_{liu} und PQ_{riu} berechnet sich aus dem Produkt der Referenzscheinleistung S_{ref} und der typischen relativen Kurzschlussspannung $u_k = 15\%$.

$$Q_{llo} = Q_{rlo} = 0,15 \cdot S_{ref}$$

$$Q_{liu} = Q_{riu} = -0,15 \cdot S_{ref}$$

Die dazugehörige P-Komponente in MW berechnet sich aus der Q-Komponente unter Berücksichtigung eines fixen Leistungsfaktors $\cos \varphi = 0,90$.

$$P_{llo} = P_{liu} = - \frac{|Q_{llo}|}{\tan(\cos^{-1}(0,90))}$$

$$P_{rlo} = P_{riu} = \frac{|Q_{rlo}|}{\tan(\cos^{-1}(0,90))}$$

²⁰ Hinweis: In der gesamten TOR wird $\cos^{-1}(x)$ als $\arccos(x)$ verstanden

Ein Berechnungsbeispiel zur Bestimmung des Blindleistungsbereichs für einen Netzanschlusspunkt ist in Anhang dargestellt.

b) Berechnung der Stützpunkte für die Steigungs-Grenzlinsen:

Die Q-Komponente in Mvar für die Stützpunkte PQ_{lko1} , PQ_{rko1} , PQ_{lku1} und PQ_{rku1} berechnet sich unter Berücksichtigung des fixen Leistungsfaktors $\cos \varphi_{Kappung} = 0,95$.

$$Q_{lko1} = Q_{rko1} = S_{ref} * \tan(\cos^{-1}(0,95))$$

$$Q_{lku1} = Q_{rku1} = -S_{ref} * \tan(\cos^{-1}(0,95))$$

Die dazugehörige P-Komponente in MW berechnet sich unter Berücksichtigung der fixen Leistungsfaktoren $\cos \varphi_{Steigung} = 0,90$ und $\cos \varphi_{Kappung} = 0,95$.

$$P_{lko1} = P_{lku1} = -S_{ref} * \frac{\tan(\cos^{-1}(0,95))}{\tan(\cos^{-1}(0,90))}$$

$$P_{rko1} = P_{rku1} = S_{ref} * \frac{\tan(\cos^{-1}(0,95))}{\tan(\cos^{-1}(0,90))}$$

c) Berechnung der Stützpunkte für die Kappungs-Grenzlinsen:

Die Q-Komponente in Mvar für die Stützpunkte PQ_{lko2} , PQ_{rko2} , PQ_{lku2} und PQ_{rku2} entspricht jener der Stützpunkte PQ_{lko1} , PQ_{rko1} , PQ_{lku1} und PQ_{rku1} .

$$Q_{lko2} = Q_{rko2} = Q_{lko1} = Q_{rko1}$$

$$Q_{lku2} = Q_{rku2} = Q_{lku1} = Q_{rku1}$$

Die dazugehörige P-Komponente (in MW) entspricht der Referenzscheinleistung S_{ref} .

$$P_{lko2} = P_{lku2} = -S_{ref}$$

$$P_{rko2} = P_{rku2} = S_{ref}$$

5.4.2.2 Abweichende Vorgaben

Unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels 5.4.2.1 können bei nachgelagerten Verteilernetzen abweichende Vorgaben vereinbart werden, wenn der relevante VNB und der nachgelagerte VNB in einer gemeinsamen Analyse technische oder finanzielle Vorteile nachweisen oder besonderen netzbetrieblichen Gründen Rechnung getragen werden muss.

Zu diesen Gründen gehören insbesondere:

- gegensätzliche Anforderungen für den Blindleistungsaustausch an den Netzanschlusspunkten;
- nachweisbare Durchzüge von Blindleistung zwischen Netzanschlusspunkten;
- relevante Einspeisung durch Stromerzeugungsanlagen in unmittelbarer Nähe von Netzanschlusspunkten, deren Blindleistungsverhalten Auswirkung auf den Blindleistungsaustausch am Netzanschlusspunkt hat;
- sonstige Gründe die sich aus Anforderung der der Netzführung der Verteilernetze oder aus der Netztopologie begründen.

Der relevante VNB und der nachgelagerte VNB vereinbaren den Umfang der Analyse, anhand deren mögliche Lösungen geprüft werden, und bestimmen die optimale Lösung für den Blindleistungsaustausch zwischen ihren Netzen, wobei sie die Merkmale der Netze, die Variabilität des Leistungsaustauschs, bidirektionale Flüsse und die Blindleistungskapazitäten des Verteilernetzes berücksichtigen;

5.4.2.3 Monitoring und Analyse des Blindleistungsaustausches

Für das Monitoring des Blindleistungsaustausches an den Übergabestellen zwischen dem Verteilnetz und dem nachgelagerten Verteilernetz werden 15-Minuten-Mittelwerte je Netzanschlusspunkt herangezogen.

Das Monitoring des tatsächlich aufgetretenen Blindleistungsaustausches an den Netzanschlusspunkten (Übergabestellen) zwischen dem Verteilnetz und dem nachgelagerten Verteilernetz erstreckt sich über längere Zeiträume (typischerweise ein Jahr). Im Fall, dass 15-Minuten-Mittelwerte außerhalb des vorgegebenen Blindleistungsbereichs liegen, analysieren der relevante VNB und der nachgelagerte VNB gemeinsam die Gründe für diese Abweichung unter Berücksichtigung von Kapitel 5.4.2 und vereinbaren gegebenenfalls entsprechende Abhilfemaßnahmen.

Kurzfristige Abweichungen vom vereinbarten Blindleistungsbereich im Zeitbereich von bis zu 30 Minuten (z.B. im Zuge von Netzschaltungen, Spannungsschwankungen etc.) werden beim Monitoring nicht berücksichtigt.

Betriebliches Monitoring (Betriebsplanung): In betrieblich abgestimmten Situationen kann der vorgegebene Blindleistungsbereich im vereinbarten Ausmaß für begrenzte Zeiträume über bzw. unterschritten werden, insbesondere wenn diese Überschreitungen aufgrund von Revisionen, Sonderschaltzuständen etc. zustande kommen.

Echtzeitbetrieb: Abhängig von der jeweiligen Netzsituation bei Abweichungen vom vereinbarten Blindleistungsbereich sind entsprechende betriebliche Abhilfemaßnahmen zwischen dem relevanten VNB und dem nachgelagerten VNB abzustimmen.

Der nachgelagerte VNB hat die Berechtigung, Stromerzeugungsanlagen, die an sein Netz angeschlossen sind, im Rahmen der durch die TOR Erzeuger vorgegebenen Grenzen für ein aktives Blindleistungsmanagement einzusetzen.

5.5 Anforderungen hinsichtlich des Informationsaustauschs

Dieses Kapitel gilt nur für Netze und Kundenanlagen, welche im Anwendungsbereich der SOGL Datenaustausch-V **[N14]** genannt werden. Es sind dies Kundenanlagen und geschlossene Verteilernetze, die für Netzbetreiber Laststeuerungsdienste erbringen, Regelreserven anbieten oder am Engpassmanagement (Redispatch) beteiligt sind.

Hinsichtlich des Informationsaustausches zwischen dem relevanten VNB und nachgelagerten VNB oder Netzbenutzer gelten dabei folgende Bestimmungen:

Netze und Kundenanlagen müssen nach den Standards ausgerüstet sein, die der relevante VNB für den Informationsaustausch veröffentlicht.

Da sich die Standards für den Informationsaustausch im Laufe der Zeit ändern können, kann der relevante VNB die entsprechenden Vorgaben für Netze und Kundenanlagen aktualisieren. Der relevante VNB informiert bei geplanten Änderungen der Standards für den Informationsaustausch vorab die betroffenen Partner und veröffentlicht diese.

Die für den sicheren und stabilen Netzbetrieb erforderlichen Informationen aus dem eigenen Netz müssen dem jeweils anderen Netzbetreiber an einer definierten Schnittstelle und in einem abgestimmten Format und Zyklus bereitgestellt werden können.

Hinsichtlich der zwischen VNB und Netzbenutzern bzw. nachgelagerten VNB auszutauschenden Informationen wird auf die SOGL **[E9]**, die SOGL Datenaustausch-V **[N14]** bzw. die „Sonstigen Marktregeln Strom – Fahrpläne“²¹ verwiesen.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und Effizienz beim Informationsaustausch sollen standardisierte und international anerkannte Protokolle (z.B. TASE2, Protokolle der IEC 60870-5-Reihe etc.) genutzt werden.

Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und Cybersicherheit sollen die erforderlichen Informationen auf einem sicheren Übertragungsweg ausgetauscht werden.

Im Hinblick auf den Austausch von Informationen für den Echtzeitbetrieb (Echtzeitdaten) müssen Kundenanlagen oder Verteilernetze in der Lage sein, die erforderlichen Daten mit dem VNB in entsprechender zeitlicher Auflösung und Qualität auszutauschen. Sofern es effizient und für den sicheren und stabilen Netzbetrieb unkritisch ist, können bestimmte Echtzeitdaten auch über eine spontane Messwertübertragung²² ausgetauscht werden.

In Bezug auf die Sprachkommunikation für den Netzwiederaufbau sind die Anforderungen an die Notstromversorgung und die Redundanz der Geräte in der ER-VO und dem „Netzwiederaufbauplan Österreich“, welcher auf Basis der ER-VO erstellt wird, festgelegt.

5.6 Anforderungen hinsichtlich Netzmanagements - Wirkleistungsvorgabe bei Kundenanlagen

Bei Kundenanlagen ist der relevante VNB berechtigt, bei nachfolgenden Fällen eine vorübergehende Vorgabe bzw. Einschränkung der Wirkleistungsaufnahme bis hin zur Abschaltung vorzunehmen:

- um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;
- wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
- bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in der Sphäre des VNB liegende, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen;
- bei Setzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Großstörungen und Begrenzung ihrer Auswirkungen gemäß TOR Systemschutzplan;
- bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;
- bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten im Netz.

Der Netzbenutzer ist, wenn möglich, vor der Durchführung von Maßnahmen bei seiner Anlage zu informieren.

Diese Maßnahmen werden einschließlich des Anlasses vom relevanten VNB in geeigneter Form dokumentiert (z.B. Eintrag ins Betriebsbuch) und betroffenen Anlagenbetreibern wird auf Anfrage Auskunft erteilt.

Kundenanlagen müssen in der Lage sein, den Sollwert der Wirkleistungsaufnahme entsprechend den Anweisungen des relevanten VNB anzupassen.

²¹ https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln/sonstige_marktregeln

²² Bei spontaner Messwertübertragung erfolgt eine Übertragung nicht in konstanten Zeitintervallen, sondern nur wenn die Differenz zwischen aktuellem und zuletzt übertragenem Messwert über einem definierten Schwellwert liegt.

Der Netzbenutzer hat diese Anpassung nur innerhalb des Betriebsbereichs der Kundenanlage und je nach technischer Flexibilität der Lasten bzw. Produktionsprozesse durchzuführen.

Wenn technisch nicht anders möglich, kann die Anpassung der Wirkleistungsaufnahme auch durch Zu- bzw. Abschaltung von Verbrauchseinheiten innerhalb der Kundenanlage realisiert werden.

Der relevante VNB greift nicht in die Steuerung der Kundenanlage ein. Er ist lediglich für die Signalgebung verantwortlich. Die Anpassung der Wirkleistungsaufnahme erfolgt in Eigenverantwortung des Anlagenbetreibers.

Die Anforderungen an die fernwirktechnische Schnittstelle zur Anpassung der Wirkleistungsaufnahme werden zwischen dem relevanten VNB und Netzbenutzer im Netzanschlussvertrag vereinbart.

5.7 Anforderungen hinsichtlich des Systemschutzes und Netzwiederaufbaus

5.7.1 Allgemeines

Die im Kapitel 5.7.2 sowie Kapitel 5.7.3 beschriebenen Punkte stellen Grundanforderungen für den Unterfrequenz- und Unterspannungslastabwurf im Sinne der DCC-VO dar und sind nur für Netze und Kundenanlagen zu erfüllen, welche im Anwendungsbereich der TOR Systemschutzplan genannt werden. Die entsprechenden nationalen Anforderungen, Einstellparameter sowie (Begriffs-) Präzisierungen werden in den TOR Systemschutzplan festgelegt. Im Besonderen wird hier in den TOR Systemschutzplan auf das Kapitel „Technische Anforderungen an die Einrichtungen für die frequenz- und spannungsabhängigen Maßnahmen“ verwiesen.

Die im Kapitel 5.7.4 beschriebenen Punkte stellen Grundanforderungen für die Fähigkeit zur Wiederschaltung und Trennung dar. Die entsprechenden nationalen Anforderungen, Einstellparameter sowie (Begriffs-) Präzisierungen werden im „Netzwiederaufbauplan Österreich (NWAP Ö)“, welcher auf Basis der ER-VO erstellt wird, festgelegt.

5.7.2 Anforderungen für das Verhalten bei Unter- und Überfrequenz

5.7.2.1 Anforderungen hinsichtlich des Unterfrequenzlastabwurfes

Zur Erreichung der Anforderungen des Unterfrequenzlastabwurfes gemäß TOR Systemschutzplan legt jeder VNB mit seinen ihm nachgelagerten VNB die erforderlichen Maßnahmen fest. Netze und Kundenanlagen müssen die folgenden Anforderungen hinsichtlich ihrer Vorrichtungen für den Unterfrequenzlastabwurf erfüllen:

Jeder nachgelagerte VNB und, soweit dies vom ÜNB bestimmt wird, jeder Netzbenutzer hält Vorrichtungen bereit, die einen bestimmten Anteil seiner Last bei Unterfrequenzen automatisch vom Netz trennen können. Der relevante ÜNB kann auf der Grundlage einer Kombination aus Unterfrequenz und dem Frequenzgradienten Auslösekriterien für diese Trennung festlegen.

Die Vorrichtungen für den Unterfrequenzlastabwurf müssen es ermöglichen, Kundenanlagen in einem bestimmten Bereich von Betriebsfrequenzen stufenweise vom Netz zu trennen.

Die Vorrichtungen für den Unterfrequenzlastabwurf müssen die technischen Anforderungen gemäß TOR Systemschutzplan erfüllen.

5.7.2.2 Anforderungen für Pumpanlagen innerhalb von Pumpspeicherkraftwerken

Pumpanlagen innerhalb von Pumpspeicherkraftwerken müssen in der Lage sein, sich automatisch und unverzögert nach einem mit dem relevanten VNB abzustimmenden Frequenz-Staffelplan bei Unterfrequenz vom Netz zu trennen bzw. bei Überfrequenz zuzuschalten.

5.7.3 Anforderungen für das Verhalten bei Unter- und Überspannung

5.7.3.1 Anforderungen hinsichtlich des Unterspannungslastabwurfes

Der relevante VNB kann in Abstimmung mit den nachgelagerten VNB für Verteilernetzanlagen festlegen, welche Vorrichtungen für den Unterspannungslastabwurf einzusetzen sind.

Der relevante VNB kann in Abstimmung mit den Netzbenutzern Vorrichtungen für den Unterspannungslastabwurf für die Kundenanlagen bestimmen.

Auf der Grundlage der Bewertung des relevanten VNB hinsichtlich der Systemsicherheit müssen die nachgelagerten VNB Vorrichtungen zum Blockieren des Laststufenschalters und für den Unterspannungslastabwurf einsetzen.

Entscheidet der relevante VNB, dass eine Vorrichtung für den Unterspannungslastabwurf einzusetzen ist, sind die Betriebsmittel sowohl zum Blockieren des Laststufenschalters als auch für den Unterspannungslastabwurf in Abstimmung mit dem relevanten VNB zu installieren.

Der Unterspannungslastabwurf erfolgt mithilfe von Relais oder wird von der Leitwarte des relevanten VNB aus eingeleitet.

Die Vorrichtungen für den Unterspannungslastabwurf müssen folgende Möglichkeiten umfassen:

1. Überwachung der Spannung durch Messung aller drei Phasen (die Messeinrichtungen müssen in allen betrieblich zulässigen Spannungs- und Frequenzzuständen zuverlässig arbeiten und verkettete Spannungen überwachen);
2. Blockieren der Relais-Auslösung auf der Grundlage der Wirkleistungs- oder Blindleistungsflussrichtung.

Für das Blockieren der Laststufenschalter gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wenn der relevante VNB dies verlangt, muss es möglich sein, den Laststufenschalter des Transformators der Verteilernetzanlage automatisch oder manuell zu blockieren;
- b) der relevante VNB legt fest, auf welche Weise das automatische Blockieren des Laststufenschalters umzusetzen ist.

5.7.3.2 Anforderungen für Kompensationseinrichtungen in nachgelagerten Verteilernetzen mit Verteilernetzanschluss

Nachgelagerte Verteilernetze müssen unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten in der Lage sein, nach dem in den TOR Systemschutzplan festgelegten Stufenplan bei Unterspannung zumindest manuelle Maßnahmen im Rahmen des Normalbetriebs durchzuführen, z.B.:

- Abschaltung noch am Netz befindlicher Blindleistungsverbraucher (z.B. Drosseln);
- Einschalten kapazitiver Netzelemente (z.B. Kondensatorbatterien);
- Zuschaltung temporär abgeschalteter Leitungen (sofern netzbetrieblich möglich).

5.7.4 Anforderungen für die Fähigkeit zur Wiederschaltung und zur Trennung

5.7.4.1 Allgemeines

Der relevante VNB kann im Netzanschlussvertrag festlegen, unter welchen Bedingungen Netze und Kundenanlagen nach einer Trennung wieder mit dem Verteilernetz verbunden werden dürfen. Systeme zur automatischen Wiederschaltung dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des relevanten VNB installiert werden;

Im Netzanschlussvertrag kann festgelegt werden, dass Netze und Kundenanlagen in der Lage sein müssen, sich in den in Kapitel 5.1.1 genannten Frequenzbereichen zu synchronisieren. Der relevante VNB und der nachgelagerte VNB oder Netzbenutzer vereinbaren die Einstellungen der Synchronisationsgeräte vor dem Anschluss der Anlage bzw. des Netzes, einschließlich Spannung, Frequenz, Phasenwinkelbereich sowie Spannungs- und Frequenzabweichungen.

Eine Wiederschaltung darf nur nach Freigabe durch den relevanten VNB und innerhalb der festgelegten Grenzen erfolgen. Die konkrete Vorgangsweise beim Wiederschalten ist zwischen den betroffenen Partnern zu vereinbaren.

Parallelschaltungen von Netzen des VNB und nachgelagerten VNB müssen koordiniert und mit anderen betroffenen Netzbetreibern abgesprochen werden.

Im Netzanschlussvertrag von Netzen und Kundenanlagen kann festgelegt werden, dass eine Möglichkeit zur fernwirktechnischen Trennung vom Verteilernetz vorzusehen ist. Soweit anwendbar, legt der relevante VNB die Betriebsmittel zur automatischen Trennung für die Neukonfiguration des Systems zur Vorbereitung auf sprunghafte Lastzuschaltungen fest. Der relevante VNB legt den für die fernwirktechnische Trennung erforderlichen Zeitraum fest.

5.7.4.2 Anforderungen für elektrische Energiespeicher, Elektrolyseanlagen, umrichtergekoppelten Lasten und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge²³

Folgende Bedingungen gelten für die (automatische) Wiederschaltung nach einer unbeabsichtigten Trennung, sowohl aufgrund eines gestörten Betriebs als auch aufgrund einer Netzstörung, insbesondere auch nach einer Unterspannungsauslösung (siehe Abschnitt 5.9.8).

Bei als Verbraucher wirkenden elektrischen Energiespeichern, Elektrolyseanlagen und umrichtergekoppelten Lasten mit einer maximalen Bezugsleistung ≥ 5 MW muss eine automatische Wiederschaltung und Fortführung des aufgrund der Störung unterbrochenen Betriebs erfolgen. Bei Ladeeinrichtungen muss eine automatische Wiederschaltung und Fortsetzung des unterbrochenen Ladevorgangs erfolgen, sofern dazu kein nochmaliger Authentifizierungsprozess notwendig ist. Die Wiederschaltung darf nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

Zuschaltbedingungen für als Verbraucher wirkende elektrische Energiespeicher:

- Es gelten die Zuschaltbedingungen gemäß TOR Stromerzeugungsanlagen (elektrische Energiespeicher im Einspeisemodus).

Zuschaltbedingungen für umrichtergekoppelte Lasten, Elektrolyseanlagen und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge:

- Der Spannungsbereich muss mit dem relevanten VNB abgestimmt werden; und
- Netzfrequenz zwischen 49,90 Hz und 50,10 Hz; und

²³ Für Ladeeinrichtungen tritt die Anforderung 6 Monate nach Veröffentlichung der OVE-Richtlinie R 37 in Kraft.

- es steht kein Auslösekriterium eines Netzentkupplungsschutzes an.²⁴

Die Wartezeit muss grundsätzlich zwischen 0 und 300 Sekunden einstellbar sein.²⁵ Es werden folgende Standardeinstellungen empfohlen:

- Wartezeit bei automatischer bzw. betriebsbedingter Zuschaltung: 60 s
- Wartezeit bei Zuschaltung nach einer Auslösung eines Entkupplungsschutzes²⁶: 300 s

Bei DC-Ladeeinrichtungen ist ein Hochlauf nach Wiederschaltung mit einer Steigung von 10 % der Nennleistung pro Minute zu implementieren. Dabei sind eine Abweichung von $\pm 5\%$ der Nennleistung sowie ein Sprung auf eine technische Minimalleistung bzw. einen technischen Minimalstrom zulässig.

Bei AC-Ladeeinrichtungen erfolgt nach Wiederschaltung ein Hochlauf der dem Fahrzeug zur Verfügung gestellten Leistung mit einer Steigung von 10 % der Nennleistung pro Minute. Alternativ kann der Hochlauf mit einer Steigerung des zur Verfügung gestellten Ladestroms von 1 A pro Minute erfolgen.

Bei der Netzzuschaltung darf das Netz des relevanten VNB nicht unzulässig beeinflusst werden (siehe TOR Netzzurückwirkungen).

5.8 Informationen und Parameter für Netzberechnungen und Simulationen

- (1) Der relevante VNB kann für Anlagen Simulationsmodelle oder gleichwertige Informationen anfordern, die das Verhalten der Netzbenutzer durch Simulationen zeigen. Bei Erfordernis können Simulationsmodelle oder gleichwertige Informationen, die das Verhalten der Netzbenutzer beschreiben, vom relevanten VNB gefordert werden.
- (2) Der relevante VNB legt Inhalt und Format dieser Simulationsmodelle oder gleichwertigen Informationen fest. Inhalt und Format müssen Folgendes umfassen:
 - a) Anlagenkonzept und Einlinienschalbild;
 - b) statische und dynamische Parameter;
 - c) transiente Rückwirkungen am Netzanschlusspunkt;
 - d) Betriebsart und Schutzkonzept.
- (3) Im Hinblick auf dynamische Simulationen müssen folgende Modelle oder gleichwertige Informationen übermittelt werden:
 - a) Wirk- und Blindleistungsregelung;
 - b) Spannungsregelung;
 - c) Schutz;
 - d) dynamische Merkmale der Netzbenutzer; und
 - e) Stromrichterverhalten.
- (4) Der relevante VNB legt die Anforderungen an die Erfassung und Archivierung von Betriebsdaten von Netzbenutzer fest, um die Modelle validieren zu können.
- (5) Der Netzbenutzer legt dem relevanten VNB auf Aufforderung alle erforderlichen Simulationsparameter (z.B. technische Kennwerte) vor, damit dieser die genannten Simulationen selbst oder gemeinsam mit dem Netzbenutzer durchführen kann. Der relevante VNB und

²⁴ Ein Entkupplungsschutz ist bei Ladeeinrichtungen vorzusehen, wenn über die Ladeeinrichtung auch Energie vom Elektrofahrzeug ins Netz eingespeist wird (vehicle to grid).

²⁵ Es besteht die Möglichkeit einen manuellen Taster am Gerät zu implementieren, um die Wartezeit ausschließlich für eine Inbetriebnahme oder Schutzprüfung überbrücken zu können.

²⁶ Während dieser Wartezeit dürfen die Zuschaltbedingungen nicht verletzt werden. Anderenfalls beginnt die Zeitablauf von vorne.

Netzbenutzer stimmen den Umfang und Austausch der relevanten Simulationsparameter projektspezifisch ab.

- (6) Der Netzbenutzer legt dem relevanten VNB auf Aufforderung alle erforderlichen Simulationsparameter (z.B. technische Kennwerte) für die in Abs. (3) angeführten Teile vor, damit dieser die genannten Simulationen selbst durchführen kann.

5.9 Besondere Anforderungen an Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

5.9.1 Allgemeines

Die folgenden besonderen Anforderungen gelten für den Bezugsmodus von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Ladevorgang). Für den Einspeisemodus (Entladevorgang; „vehicle to grid/home“) gelten zudem die Regelungen der TOR Stromerzeugungsanlagen. Für die Typeneinteilung gemäß TOR Stromerzeugungsanlagen ist die vereinbarte maximale Einspeisekapazität am Netzanschlusspunkt zu berücksichtigen.

5.9.2 Kommunikationsfähigkeit, Steuerbarkeit und Programmierbarkeit

Ladeeinrichtungen > 3,68 kVA müssen über eine bidirektionale digitale Kommunikationsschnittstelle verfügen. Diese Schnittstelle kann kabelgebunden oder kabellos umgesetzt sein. Die Ladeeinrichtung muss über diese Schnittstelle mittels einem gängigen, auf einem offenen Standard basierenden Kommunikationsprotokoll (bspw. OCPP, EEBUS) mit anderen Komponenten des Energiesystems kommunizieren können und eine externe Ansteuerung (Beschränkung der Ladeleistung) ermöglichen. Die Kommunikationsfähigkeit kann wahlweise über die Ladeeinrichtung selbst oder eine mit der Ladeeinrichtung permanent verbundene Infrastruktur (wie Lade- bzw. Energiemanagementsysteme) bewerkstelligt werden.²⁷

Befindet sich innerhalb einer Kundenanlage nur eine Ladeeinrichtung < 10 kVA und erfolgt der Netzanschluss vor dem 1. Jänner 2025, ist anstelle einer bidirektionalen digitalen Schnittstelle ein potenzialfreier Kontakt, der eine externe Ansteuerung (Abschaltung) ermöglicht, zulässig. Ladeeinrichtungen > 3,68 kVA, die ab dem 1. Jänner 2025 erstmals an das Netz angeschlossen werden, müssen jedenfalls über eine bidirektionale digitale Kommunikationsschnittstelle verfügen.

Ladeeinrichtungen > 3,68 kVA müssen über Ladeprogramme verfügen, die das Laden bei reduzierter Leistung sowie eine zeitliche Steuerung von Ladevorgängen (z.B. verzögerter Start des Ladevorgangs oder Vorgabe von Ladezeiten) ermöglichen. Bei Programmen, die einen Start des Ladevorgangs zu einer vom Benutzer festgelegten Uhrzeit vorsehen, ist eine Verzögerung des tatsächlichen Ladestarts um eine zufällige Zeitspanne von 0 bis 300 Sekunden umzusetzen.

5.9.3 Symmetriebedingungen

Diesbezüglich bestehen auf NE 3 keine Anforderungen.

5.9.4 Blindleistungsverhalten²⁸

Für den Betriebsmodus "Energiebezug" (Ladevorgang) ist von DC-Ladeeinrichtungen bei Bemessungsleistung ein $\cos \varphi \geq 0,95$ einzuhalten. Unterhalb der Bemessungsleistung, ab einer Leistung von 5 % der Bemessungsleistung ist ein $\cos \varphi \geq 0,90$ einzuhalten. Blindleistungssprünge sollten dabei vermieden werden.

²⁷ Diese Anforderungen begründen weder eine Verpflichtung zur Übermittlung von Daten aus der Ladeeinrichtung an den Netzbetreiber oder andere Marktakteure, noch ein generelles Recht auf Ansteuerung für den Netzbetreiber.

²⁸ Anforderung tritt 6 Monate nach Veröffentlichung eine OVE-Richtlinie R 37 in Kraft.

Wenn die Einhaltung der Blindleistungsanforderungen für die gesamte Kundenanlage am Netzanschlusspunkt nachgewiesen wird (siehe Abschnitt 5.4), ist für die Ladeeinrichtung kein Nachweis erforderlich.

Für den Betriebsmodus "Energieförderung" (Entladevorgang) gelten die Anforderungen der TOR Stromerzeugungsanlagen.

5.9.5 Manipulationssicherheit

Änderungen der VNB-relevanten Einstellwerte dürfen nicht in Standard-Benutzeroberflächen von Smartphone-Apps oder per Webbrowser, sondern ausschließlich durch Elektrofachpersonal möglich sein. Dies kann beispielsweise durch das Vorsehen eines Passwortschutzes für erweiterte Parametereinstellungen oder eine für Benutzer nicht unmittelbare erreichbare Installationsebene der Geräteeinstellungen sichergestellt werden.

Wenn die Einstellungen durch z.B. sog. dip-switches erfolgen, sind diese durch Abdeckungen zu schützen, die nur mit Werkzeugen (z.B. Schraubenzieher) entfernt werden können.

5.9.6 Parametereinstellung der Ladeeinrichtung

Ladeeinrichtungen sind bevorzugt in der Ländereinstellung Österreich auszuliefern und Einstellparameter im Auslieferungszustand auf die in diesem Dokument spezifizierten Standardwerte eingestellt.²⁹

Alternativ ist eine Herstellerparametrieranleitung oder eine Auswahl der Ländereinstellung direkt am Gerät vorzusehen.

5.9.7 Dokumentation der Ausführung und Nachweisdokument

Die Elektrofachkraft muss die technische Ausführung der Ladeeinrichtungen im „Datenblatt für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge“ (Anhang) oder in einem vom relevanten VNB bereitgestellten Online-Formular dokumentieren und dem VNB übermitteln. Des Weiteren muss die Elektrofachkraft auf Verlangen des relevanten VNB die Einhaltung der Anforderungen der TOR Verteilernetzanschluss sowie des Netzanschlussvertrags mittels des „Nachweisdokumentes für Ladeeinrichtungen“ (Anhang)³⁰ oder eines vom relevanten VNB bereitgestellten Online-Formulars bestätigen.³¹

5.9.8 Unterspannungsauslösung³²

Ladeeinrichtungen müssen in der Lage sein, beim Auftreten einer Unterspannung den Ladevorgang zu unterbrechen. Als Standardeinstellung ist vorzusehen, dass die Unterspannungsauslösung bei einer länger als 3 Sekunden dauernden netzseitigen Unterschreitung von 80 % der Nennspannung erfolgt. Eine davon abweichende Parametrierung mit einer längeren Zeitdauer und/oder einem geringeren Spannungswert muss möglich sein. Eine von der Standardeinstellung abweichende Parametrierung ist nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zulässig.

²⁹ Siehe Kapitel 5.1, 5.7 sowie die vorigen Subkapitel von 5.9 für die vorzunehmenden Standardeinstellungen.

³⁰ Wenn die Umsetzung gemäß der zuvor mittels Datenblatt/Online-Formular gemeldeten Informationen erfolgt ist, ist eine vom Netzbenutzer und dem Elektrofachbetrieb unterfertigte schriftliche Bestätigung ausreichend. Es ist zu bestätigen, dass (1.) die Ladeeinrichtung die Anforderungen der TOR Verteilernetzanschluss sowie des Netzanschlussvertrags erfüllt und (2.) die Ladeeinrichtung gemäß der im Datenblatt geleisteten Angaben umgesetzt wurde und (3.) ein Prüfbericht gemäß OVE-Richtlinie R 37 vorliegt (siehe Fußnote 35 zu den diesbezüglichen Übergangsfristen).

³¹ Bei mobilen Ladekabeln (Ladebetriebsart 2 lt. OVE EN IEC 61851-1:2020-01-01) ist keine Bestätigung durch eine Elektrofachkraft erforderlich. Die Meldung bzw. Bestätigung kann in diesem Fall durch den Netzbenutzer erfolgen.

³² Anforderung tritt 6 Monate nach Veröffentlichung der OVE-Richtlinie R 37 in Kraft.

Für die Wiederschaltung sind die Zuschaltbedingungen gemäß Kapitel 5.7.4.2 zu berücksichtigen.

5.9.9 Spannungsbereiche³³

Ladeeinrichtungen müssen in der Lage sein, die Verbindung mit dem Netz und den Betrieb kontinuierlich im Spannungsbereich von 0,9 p.u. bis 1,1 p.u. aufrechtzuerhalten.

5.9.10 Anforderungen an die Spannungsqualität bei Ladeeinrichtungen³⁴

Um unzulässige Rückwirkungen auf den Netzanschluss zu vermeiden, müssen DC-Ladeeinrichtungen die Anforderungen der OVE-Richtlinie R 37 bezüglich in OVE/ÖNORM EN 50160 definierter Merkmale für Spannungsqualität erfüllen.

Wenn die Einhaltung der Anforderungen an die Spannungsqualität für die gesamte Kundenanlage am Netzanschlusspunkt nachgewiesen wird (siehe Abschnitt 5.3.2), ist für die Ladeeinrichtung kein Nachweis erforderlich.

5.10 Steuerbarkeit von Wärmepumpen

Diesbezüglich bestehen auf NE 3 keine Anforderungen.

6 Ausführung der Anlage und Schutz

6.1 Primärtechnik

Die elektrischen Anlagen von Netzen und Kundenanlagen müssen so ausgelegt, konstruiert und errichtet werden, dass sie den mechanischen und thermischen Auswirkungen eines Kurzschlussstromes sicher standhalten können.

Spannungs- und Isolationspegel einzelner Geräte oder einer gesamten Schaltanlage müssen mit dem jeweiligen Spannungs- und Isolationspegel des Netzes koordiniert sein. Dies gilt insbesondere für die Auslegung und Situierung von Überspannungsableitern.

6.1.1 Entkupplungsstelle

Die Entkupplungsstelle sichert eine Trennung der Netze und Kundenanlagen vom Verteilernetz. Die Schalteinrichtung der Entkupplungsstelle wird von den relevanten Schutzeinrichtungen angesteuert und löst automatisch aus, wenn eine der Schutzfunktionen der Schutzeinrichtungen anspricht.

Die Schalteinrichtung der Entkupplungsstelle muss mindestens Lastschaltvermögen haben und für die maximal abzuschaltende Kurzschlussleistung ausgelegt sein.

Die Funktion der Schaltgeräte der Entkupplungsstelle muss überprüfbar sein.

6.1.2 Sternpunktbehandlung

Für Netze und Kundenanlagen sind hinsichtlich der Sternpunktbehandlung folgende Punkte abzustimmen:

- Art der Sternpunktbehandlung;
- bei Erdschlusslöschung: eigene Löschspule oder Mitlöschung durch Netzbetreiber;
- bei Sternpunkterdung: Begrenzung von Erdkurzschlussströmen;
- Dauer und Höhe der zu erwartenden Kurzschlussströme;

³³ Anforderung tritt 6 Monate nach Veröffentlichung der OVE-Richtlinie R 37 in Kraft.

³⁴ Anforderung tritt 6 Monate nach Veröffentlichung der OVE-Richtlinie R 37 in Kraft.

- Beschaltung der ober- und unterspannungsseitigen Sternpunkte an den Transformatoren, um eine gegenseitige Beeinflussung zu minimieren.

6.2 Sekundärtechnik

6.2.1 Regelsysteme und -einstellungen

Der relevante VNB und der nachgelagerte VNB oder Netzbenutzer bzw. VNBs mit Querverbindung auf gleicher Spannungs- und Netzebene vereinbaren die für die Netzsicherheit relevanten Systeme und Einstellungen der einzelnen Regelungsgeräte für Netze und Kundenanlagen.

Die Vereinbarung umfasst mindestens die folgenden Aspekte:

- a) Inselbetrieb des Netzbenutzers oder Ersatzversorgung durch Aggregat;
- b) Störungen des Verteilernetzes;
- c) automatischer Übergang zur Ersatzversorgung und Rückkehr zur normalen Netztopologie;
- d) automatisches Wiedereinschalten der Schutzeinrichtungen.

Der relevante VNB und der nachgelagerte VNB oder Netzbenutzer vereinbaren etwaige Änderungen an den für die Netzsicherheit relevanten Systemen und Einstellungen der verschiedenen Regelungsgeräte von Netzen und Kundenanlagen.

Hinsichtlich der Priorität von Schutz- und Regelungseinrichtungen organisiert der nachgelagerte VNB oder Netzbenutzer die Schutz- und Regelungsvorrichtungen von Netzen und Kundenanlagen gemäß der folgenden (absteigend geordneten) Prioritätsliste:

- a) Schutz des Verteilernetzes;
- b) Schutz der Kundenanlage bzw. des nachgelagerten Verteilernetzes;
- c) Frequenzregelung (Anpassung der Wirkleistung);
- d) Leistungsbegrenzung.

6.3 Anforderungen hinsichtlich des Schutzes

Der relevante VNB legt unter Berücksichtigung der Merkmale von Netzen und Kundenanlagen fest, welche Geräte und Einstellungen für den Schutz des Verteilernetzes erforderlich sind. Der relevante VNB und der nachgelagerte VNB oder Netzbenutzer bzw. VNBs mit Querverbindung auf gleicher Spannungs- und Netzebene vereinbaren die für Netze und Kundenanlagen relevanten Schutzsysteme und -einstellungen. Die Koordination diverser Schutzeinstellparameter mit jenen der Netze und Kundenanlagen schließt die technischen Anforderungen (Kernausslegung ...) für jene Strom- und Spannungswandler in den Netzkuppelstellen mit ein, an welche der Schutz angeschlossen wird.

Bei der Konzeption der Schutzeinrichtungen sind entsprechende Reserveschutzkonzepte zu berücksichtigen.

Der elektrische Schutz von Netzen und Kundenanlagen hat Vorrang vor betrieblichen Regelungen, wobei die Sicherheit des Systems sowie die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen sind.

Unter Berücksichtigung des vorhergehenden Absatzes müssen die Einstellungen der Schutzeinrichtungen so gewählt werden, dass Fehler in Netzen und Kundenanlagen selektiv und ohne unzulässige Rückwirkungen auf das Verteilernetz abgeschaltet werden. Einstellungen von Schutzeinrichtungen, deren Funktionen für das Verteilernetz relevant sind, werden einvernehmlich von den Partnern festgelegt.

Schutzgeräte können die folgenden Aspekte umfassen:

- a) externe und interne Kurzschlüsse;
- b) Über- und Unterspannungen am Netzanschlusspunkt mit dem Verteilernetz;
- c) Über- und Unterfrequenzen;
- d) Schutz der Verbraucherstromkreise;
- e) Transformatorschutz;
- f) Reserveschutzkonzepte für Schutz- und Schaltfehler.

Signifikanten Änderungen in den Betriebsverhältnissen ist durch eine rechtzeitige Überprüfung und Anpassung des Schutzkonzeptes zu entsprechen.

Der relevante VNB und der nachgelagerte bzw. angeschlossene VNB oder Netzbenutzer vereinbaren etwaige Änderungen an den für Netze und Kundenanlagen relevanten Schutzsystemen sowie an den gemeinsamen Regelungen für die Schutzsysteme von Netzen und Kundenanlagen.

6.3.1 Schutz bei Übergabestationen und Kundenanschlüssen

Bei der Konzeption der Schutzeinrichtungen für Übergabestationen und Kundenanschlüsse sind Maßnahmen derart zu treffen, dass bei Ausfall einer Schutzkomponente nicht die gesamte Schutzfunktionskette ausfällt (verschiedene Stromwandlerkerne, Spannungswandlerwicklungen, Auslösekreise, getrennte Absicherung von Steuerungs- und Schutzauslösekreisen etc.). Die Notwendigkeit der Realisierung derartiger Maßnahmen richtet sich nach dem Gesamtschutzkonzept für das Netz sowie für die betroffene Kundenanlage oder des Verteilernetzes.

Die Schutzeinrichtungen des vorgelagerten Netzbetreibers können nicht als Reserveschutzeinrichtungen für den Transformatorschutz betrachtet werden. Für die als Kuppel-element zwischen den Netzen eingesetzten Transformatoren sind daher entsprechende Reserveschutzeinrichtungen zu installieren. Ist das Kuppel-element zur Kundenanlage bzw. des Verteilernetzes eine 110 kV-Leitung, muss auch die Gegenstation im Übertragungsnetz in das Schutzkonzept einbezogen werden.

Für den Fall des Versagens eines Schalters oder einer Schutzeinrichtung sind geeignete Reserveschutzeinrichtungen vorzusehen. Einrichtungen in der Primärtechnik und daran angeschlossene sekundärtechnische Geräte müssen auf die zulässige Belastbarkeit des zu schützenden Betriebsmittels abgestimmt sein.

7 Betriebserlaubnisverfahren

Der (zukünftige) Netzbenutzer weist dem relevanten VNB nach, dass er die Anforderungen gemäß Kapitel 5 und Kapitel 6 sowie die projektspezifisch vereinbarten Anforderungen aus dem Netzanschlussvertrag erfüllt und durchläuft dazu das beschriebene Betriebserlaubnisverfahren für den Anschluss.

Für Netzanschlüsse gelten für die Durchführung des Betriebserlaubnisverfahrens sinngemäß die Festlegungen der „TOR Übertragungsnetzanschluss“ (Kapitel 7) in der geltenden Fassung.

Für meldepflichtige Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge ist das ausgefüllte "Datenblatt für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge" (Anhang) vorzulegen.

Der VNB kann nach erfolgter Inbetriebnahme einer Ladeeinrichtung zum Nachweis der elektrischen Eigenschaften die Vorlage eines Nachweisdokumentes (Anhang) oder eine gleichwertige Bestätigung, beispielsweise via Online-Portal verlangen.

Für elektrische Energiespeicher gilt das Betriebserlaubnisverfahren gemäß TOR Stromerzeugungsanlagen, wobei die Bestimmungen zum Konformitätsnachweis gemäß Kapitel 8.1 dieses Teils der TOR (TOR Verteilernetzanschluss) zur Anwendung kommen.

8 Konformität

Die VNB und Netzbenutzer stellen sicher, dass ihre Netze, Kundenanlagen und Betriebsmittel die Anforderungen dieses Teils der TOR erfüllen.

Für Netzanschlüsse von Verbrauchsanlagen und nachgelagerten Verteilernetzen gelten für die Durchführung des Konformitätsverfahrens sinngemäß die Festlegungen der „TOR Übertragungsnetzanschluss“ (Kapitel 8) in der geltenden Fassung.

Elektrische Energiespeicher sind hinsichtlich Konformitätsnachweis und -überwachung wie Stromerzeugungsanlagen zu behandeln (siehe Kapitel 8 der TOR Stromerzeugungsanlagen).

8.1 Konformitätsnachweis

Der nachgelagerte VNB oder Netzbenutzer erbringt den Nachweis der Konformität der Netze, Kundenanlagen und Betriebsmittel im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens durch Vorlage folgender Unterlagen:

- Prüfbericht(e) der Schutzeinrichtung(en) einer/s dazu befähigten Person/Unternehmens;
- Prüfbericht(e) des (der) Unterfrequenzlastabwurf-Relais einer/s dazu befähigten Person/Unternehmens bei neuen Verteilernetzen;
- Prüfbericht(e) des (der) Unterfrequenzlastabwurf-Relais einer/s dazu befähigten Person/Unternehmens bei neuen Kundenanlagen, sofern diese am frequenzabhängigen Lastabwurf beteiligt sind;
- eine nach den einzelnen Bestandteilen aufgeschlüsselte Konformitätserklärung durch den Anlagenerrichter und den VNB oder Netzbenutzer;
- Auf Aufforderung des VNB das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Nachweisdokument für Ladeeinrichtungen, Heiz- bzw. Klimageräte (Anhang), eine gleichwertige Bestätigung der vertragskonformen Anlagenerrichtung mit Verweis auf die im Datenblatt gemeldeten Informationen oder eine entsprechende Bestätigung via Online-Formular;
- Für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge >3,68 kVA: Prüfberichte gemäß der OVE-Richtlinie R 37 „Prüfanforderungen an Ladesysteme für Elektrofahrzeuge“, ausgestellt von einer nach ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17025 für diesen Fachbereich akkreditierten Prüfstelle.³⁵

Auf Anforderung des relevanten VNB sind vom nachgelagerten VNB oder Netzbenutzer im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens noch eine oder mehrere der folgenden Unterlagen bereitzustellen:

- Daten und Parameter für Netzberechnungen und Simulationen (z.B. technische Kennwerte) der Netze und Kundenanlagen gemäß Kapitel 5.8.
- Für elektrische Energiespeicher: Konformitätstests und Konformitätssimulationen gemäß Kapitel 8.2 der TOR Stromerzeugungsanlagen können zwischen Netzbetreiber und Netzbenutzer vereinbart werden.³⁶

³⁵ Anforderung tritt 6 Monate nach Veröffentlichung der OVE-Richtlinie R 37 in Kraft. Prüfberichte sind erst nach Ablauf einer Übergangsfrist von 18 Monaten nach Veröffentlichung dieser Prüfnorm erforderlich. Ab Inkrafttreten der Anforderungen bis zum Ablauf dieser Übergangsfrist sind Herstellererklärungen vorzulegen.

³⁶ Entsprechende Prüfverfahren (Richtlinien für den Konformitätsnachweis von Stromerzeugungsanlagen – „RKS-AT“) sind veröffentlicht. Ergebnisse und Berichte von Konformitätstests und Konformitätssimulationen auf Basis der RKS-AT sind auf

In Abweichung zu den Parametereinstellungen gemäß TOR Stromerzeugungsanlagen sind für LFSM die spezifischen Vorgaben für elektrische Energiespeicher lt. Abschnitt 5.1.2.2 des vorliegenden Teils der TOR (TOR Verteilernetzanschluss) einzuhalten.

8.2 Konformitätsüberwachung

8.2.1 Aufgaben der nachgelagerten VNB oder Netzbenutzer

Alle Absichten zur Änderung der technischen Fähigkeiten von Netzen und Kundenanlagen, die sich auf die Erfüllung der Anforderungen dieses Teils der TOR auswirken, werden dem relevanten VNB zum frühestmöglichen Zeitpunkt gemeldet, bevor die Änderungen erfolgen.

Alle betrieblichen Vorkommnisse oder Ausfälle in Netzen und Kundenanlagen, die sich auf die Erfüllung der Anforderungen dieses Teils der TOR auswirken, werden dem relevanten VNB direkt oder indirekt über einen Dritten unverzüglich nach dem Vorkommnis gemeldet.

8.2.2 Aufgaben des relevanten VNB

Der relevante VNB gibt öffentlich bekannt, wie die Verantwortlichkeiten für Konformitätsüberwachung zwischen dem VNB oder Netzbenutzer und dem relevanten VNB aufgeteilt sind.

Der relevante VNB ist in Einzelfällen und nach angemessener Vorankündigung berechtigt, auch vor Ort Prüfungen vorzunehmen.

9 Betrieb

9.1 Allgemeines

Der Betrieb von elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 [18] umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, damit die elektrische Anlage funktionieren kann. Dies umfasst Schalten, Regeln, Überwachen und Instandhalten sowie elektrotechnische und nichtelektrotechnische Arbeiten.

Beim Betrieb der Anschlussanlage sind zusätzlich zu den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere bei Schalthandlungen und Arbeiten am Netzanschlusspunkt, die Bestimmungen und Richtlinien des relevanten VNB einzuhalten.

In einem zwischen dem VNB oder Netzbenutzer und dem relevanten VNB abzuschließenden Vertrag sollten z.B. folgende Punkte enthalten sein:

- Eigentumsgrenze und gegebenenfalls Grenze des Zuständigkeitsbereiches (z.B. Verfügungsbereich, Betriebsführungsbereich, Zugangsberechtigungen) zwischen ÜNB und VNB oder Netzbenutzer;
- Benennung eines Anlagenbetreibers mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage gem. ÖVE/ÖNORM EN 50110-1;
- Art und Weise der Sicherstellung der Funktionalität der Schutzeinrichtungen (z.B. Wiederholungsprüfungen), Art und Weise der Dokumentation von Prüfungen;
- Ergänzende Vereinbarungen zum Informationsaustausch, Vorgangsweise bei betriebsnotwendigen Arbeiten und geplanten Abschaltungen im Netz;

Anforderung des relevanten Netzbetreibers vom Netzbenutzer bereitzustellen. Unabhängig davon sind Herstellererklärungen für die Hauptkomponenten des elektrischen Energiespeichers abzugeben. Hinsichtlich der FRT- und LFSM-Anforderungen im Bezugsmodus werden Herstellererklärungen akzeptiert, solange die RKS-AT nicht um Prüfverfahren für elektrische Speicher erweitert wurden.

- Benennung mindestens eines jederzeit erreichbaren Schaltberechtigten jedes Partners für Schalthandlungen an der Schaltstelle;
- Abwicklung des Schaltdienstes;
- Anzuwendende Sicherheitsbestimmungen.

9.2 Zugang zur Anschlussanlage

Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44 bzw. OVE E 8101 Teil 7-729 müssen stets verschlossen gehalten werden. Sie dürfen nur von Elektrofachkräften und elektrotechnisch unterwiesenen Personen, bzw. von anderen Personen nur unter Aufsicht von Elektrofachkräften und elektrotechnisch unterwiesenen Personen, betreten werden.

Dem relevanten VNB ist jederzeit ein gefahrloser Zugang zu seinen Einrichtungen und den in seinem Verfügungsbereich liegenden Anlagenteilen in der Anschlussanlage zu ermöglichen (z.B. durch ein Doppelschließsystem). Das gleiche gilt für – wenn vorhanden - separate Räume für die Mess-, Schutz- und Steuereinrichtungen. Den Fahrzeugen des relevanten VNB muss die Zufahrt zur Anschlussanlage jederzeit möglich sein.

Bei einer Änderung am Zugang zur Anschlussanlage, z.B. am Schließsystem, ist der relevante NB unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und der ungehinderte Zugang sicherzustellen.

Der relevante NB kann dem VNB oder Netzbenutzer und dessen Fachpersonal Zutritt zu den Anlagen des NB gewähren.

9.3 Bedienung vor Ort

Der relevante VNB ordnet für die in seinem ausschließlichen Verfügungsbereich stehenden Anlagenteile die Schalthandlungen an (Schaltanweisung). Sofern sich Schaltgeräte im gemeinsamen Verfügungsbereich von VNB und VNB oder Netzbenutzer befinden, stimmen sich VNB und VNB oder Netzbenutzer bzw. deren Beauftragte über die Schalthandlungen in diesen Schaltfeldern ab und legen jeweils im konkreten Fall fest, wer die Schalthandlung anordnet. Die Schalthandlungen für die übrigen Anlagenteile werden durch den VNB, Netzbenutzer oder dessen Beauftragte angeordnet.

Bedienhandlungen werden nur nach Anordnung des Verfügungsbereichs-Berechtigten (VNB und/oder VNB oder Netzbenutzer) durchgeführt. Bedienhandlungen dürfen nur von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen vorgenommen werden.

9.4 Instandhaltung

Für die ordnungsgemäße Instandhaltung von Netzen und Kundenanlagen und deren Betriebsmittel ist der VNB oder Netzbenutzer verantwortlich.

Der VNB oder Netzbenutzer hat in periodischen Abständen die entsprechenden Anlagenüberprüfungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften vorzunehmen. Insbesondere hat der VNB oder Netzbenutzer die Schutzeinrichtungen von einer hierzu befugten Person prüfen zu lassen und auf Verlangen dem relevanten NB die entsprechenden Prüfbefunde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Freischaltungen im Verfügungsbereich des VNB vereinbart der VNB oder Netzbenutzer rechtzeitig mit dem relevanten VNB.

9.5 Störungen und Vorgehensweisen bei der Fehlerortung und -behebung

Bei Störungen in den Anlagen von VNB oder Netzbenutzern ist jegliche nachteilige Rückwirkung auf den sicheren Betrieb, die Versorgungssicherheit und die Spannungsqualität im Netz des relevanten VNB so gering wie möglich zu halten. Insbesondere sind Konzepte mit automatischen oder händischen Nachschaltungen zur Fehlereingrenzung mit dem relevanten VNB zwingend abzustimmen. Konzepte und Vorgehensweisen zur Ortung von Fehlern sowie damit im Zusammenhang stehende Eigenschaften der Anlagen des VNB oder Netzbenutzers müssen dem relevanten VNB in geeigneter Form unentgeltlich vor deren Inbetriebnahme zur Verfügung gestellt werden. Darauf aufbauend können zwischen dem relevanten VNB und dem VNB oder Netzbenutzer für zu erwartende Fehlerfälle grundsätzliche Vereinbarungen getroffen werden. Vorgehensweisen des VNB oder Netzbenutzers, welche nicht grundsätzlichen Vereinbarungen entsprechen, dürfen nur in unmittelbarer Abstimmung mit dem relevanten VNB angewendet werden. Der VNB oder Netzbenutzer ist dabei verpflichtet, Anweisungen des relevanten VNB Folge zu leisten. Im Fall von Netzzuständen, welche die Anwendung von grundsätzlich vereinbarten Vorgehensweisen nicht zulassen (z.B. Sonderschaltzustände), ist der relevante VNB verpflichtet den VNB oder Netzbenutzer unverzüglich bzw. mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren.

Für die zur Fehlerbehandlung gegebenenfalls zusätzlich erforderlichen Betriebsmittel (wie z.B. Petersen-Spulen, Blindstromkompensationen etc.) hat der VNB oder Netzbenutzer selbst Sorge zu tragen.

10 Zählung

10.1 Allgemeines

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Zählung und Datenbereitstellung müssen vom relevanten VNB unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des EIWOG 2010 **[N4]** und des Maß- und Eichgesetzes 1950 (MEG **[N9]**) in der jeweils geltenden Fassung, der Allgemeinen Bedingungen des relevanten VNB, den TOR Stromzähler und der Sonstigen Marktregeln, insbesondere Kapitel 6 „Zählwerte, Datenformate und standardisierte Lastprofile“, nach transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien durchgeführt werden.

10.2 Einrichtungen für Zählung und Messung

Die Einrichtungen für Zählung und Messung sind nach den Anforderungen des relevanten VNB auszuführen.

Die Stromwandler am Zählpunkt müssen mit getrennten Kernen für Zählung/Messung und für den Schutz ausgeführt sein. Die Spannungswandlerkreise für Zählung/Messung und für den Schutz müssen entweder auf getrennte Wicklungen oder auf getrennt abgesicherte Spannungswandlerkreise aufgeteilt sein.

Die Klassengenauigkeit der Wandlerkerne bzw. Wandlerwicklungen für die Zählung muss der im TOR Stromzähler geforderten Klassengenauigkeit der Zählleinrichtungen entsprechen. An jeder Zähl-/Messstelle werden durch den relevanten VNB grundsätzlich Wirk- und Blindenergie in jeder Richtung (Lieferung und Bezug) sowie Wirk- und Blindleistung gemessen. Für die Ausführung der Einrichtungen für Zählung/Messung und Transfer der diesbezüglichen Daten ist der vom relevanten VNB angewandte Standard zu beachten.

Abschnitt II:

Verbrauchseinheiten mit Verteilernetzanschluss zur Erbringung von Laststeuerungsdiensten

Die folgenden besonderen Anforderungen gelten für Verbrauchseinheiten, die von einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz genutzt werden, um für den relevanten VNB oder ÜNB Laststeuerungsdienste im Sinne der DCC-VO zu erbringen. Die Ansteuerung erfolgt dabei durch externe Signale oder automatisch auf Basis bestimmter Netzparameter – wie Frequenz oder Spannung.

Kundenanlagen und geschlossene Verteilernetze können mit Verbrauchseinheiten entsprechende Laststeuerungsdienste für relevante Netzbetreiber erbringen. Laststeuerungsdienste können — gemeinsam oder einzeln — eine Erhöhung oder Verringerung des Verbrauchs umfassen.

Die Einhaltung der Verpflichtungen des Netzbenutzers aus der Netzzugangsvereinbarung mit dem relevanten VNB ist weiterhin auch bei Erbringung von Laststeuerungsdiensten durch Dritte (z.B. Aggregator) vom Netzbenutzer sicherzustellen.

Bei Laststeuerungsdiensten für relevante Netzbetreiber (ÜNB und VNB)³⁷ werden folgende Kategorien unterschieden:

- a) mit Fernwirkungseinrichtung:
 - i. lastseitige Steuerung zur Wirkleistungsregelung;
 - ii. lastseitige Steuerung zur Blindleistungsregelung;
 - iii. lastseitige Steuerung zum Engpassmanagement
- b) eigene Steuerung oder Regelung:
 - i. lastseitige Steuerung zur Frequenzregelung;
 - ii. lastseitige Steuerung zur sehr schnellen Wirkleistungsregelung

Die oben genannten Kategorien sind nicht als erschöpfend anzusehen und die DCC-VO schließt die Entwicklung weiterer Kategorien nicht aus. Die DCC-VO und dieser Teil der TOR gelten nicht für Laststeuerungsdienste, die für andere Akteure als für VNB oder ÜNB erbracht werden.³⁸

Netzbenutzer, Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen (GVNB) oder Aggregatoren können mit dem relevanten VNB auf Basis der Vorgaben des Kapitels 11 individuelle Vereinbarungen für die Erbringung von Laststeuerungsdiensten abschließen.

³⁷ Der relevante VNB ist im Sinne dieses Kapitels als der Nutzer der Laststeuerungsdienste zu verstehen. Der relevante Netzbetreiber ist in diesem Fall nicht zwingend der relevante VNB, mit welchem der Netzbenutzer eine Netzzugangsvereinbarung abschließt.

³⁸ Dies sind z.B. direkt oder über Aggregatoren gebündelte Laststeuerungen für Strommärkte; für Verbrauchseinheiten, die als Regelreserven eingesetzt werden, gelten die Präqualifikationsbedingungen.

11 Anforderungen an Verbrauchseinheiten zur Erbringung von Laststeuerungsdiensten

11.1 Allgemeine Anforderungen an Laststeuerungsdienste

Der Netzbenutzer oder GVNB, der dem relevanten Netzbetreiber Laststeuerungsdienste einzeln oder gemeinsam über Aggregatoren zur Verfügung stellen will, muss mit dem relevanten VNB eine Netzzugangsvereinbarung über die technischen Bedingungen der Teilnahme bzw. entsprechenden Erbringung abschließen. In dieser Vereinbarung sind unter Anderem Details zu Laständerungsgeschwindigkeiten, Schnittstellen zum Datenaustausch, Übertragung von Online-Messwerten und Sollwertvorgaben durch den relevanten VNB festzulegen.

Der Anschlussnetzbetreiber ist berechtigt, die Bereitstellung von Laststeuerungsdiensten im Falle von Netzrestriktionen zu beschränken. Dabei ist im Falle von ungeplanten Einschränkungen im Netz des Anschlussnetzbetreibers zu beachten, dass die betriebliche Vorgabe durch den Anschlussnetzbetreiber Vorrang hat.

11.2 Frequenz- und Spannungsbereiche

Einzeln bzw. gemeinsam angesteuerte Verbrauchseinheiten, die für die Laststeuerung genutzt werden, müssen in der Lage sein, in den in Kapitel 5.1.1 genannten Frequenzbereichen zu arbeiten. Zusätzlich müssen die Verbrauchseinheiten in den in Kapitel 5.3.1 genannten Spannungsbereichen arbeiten, wenn diese auf einer Spannungsebene von mindestens 110 kV angeschlossen sind. Unterhalb von 110 kV müssen Verbrauchseinheiten in der Lage sein, im Spannungsbetriebsbereich $\pm 10\%$ der Referenzspannung 1 p.u. am physischen Anschlusspunkt zu arbeiten.

11.3 P/Q-Regelung oder Engpassmanagement

Verbrauchseinheiten, die für die Laststeuerung zur Wirkleistungsregelung, zur Blindleistungsregelung oder zum Engpassmanagement genutzt werden, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

11.3.1 Frequenzgradienten

Sie müssen ausreichend widerstandsfähig sein, um die Verbindung mit dem Netz bei Frequenzgradienten bis 2 Hz/s aufrechtzuerhalten. Hinsichtlich dieser Widerstandsfähigkeit wird der Wert des Frequenzgradienten als Durchschnitt über einen Zeitraum von 500 ms berechnet.

11.3.2 Anpassung der Leistungsaufnahme und Informationsübermittlung

Sie müssen in der Lage sein, die Leistungsaufnahme aus dem Netz in einem mit dem relevanten Netzbetreiber direkt oder indirekt über einen **Aggregator** vereinbarten Bereich zu regeln;

Sie müssen über die erforderlichen Betriebsmittel verfügen, um Anweisungen des relevanten Netzbetreibers zur Anpassung ihres Verbrauchs direkt oder indirekt über einen **Aggregator** entgegenzunehmen und die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Sie müssen in der Lage sein, ihre Leistungsaufnahme innerhalb eines vom relevanten Netzbetreiber festgelegten Zeitraums anzupassen.

Der Mindestzeitraum für die Anpassung der Leistungsaufnahme im Rahmen der zur Verfügung gestellten Dienstleistung wird vertraglich zwischen dem relevanten VNB und dem Netzbenutzer, dem GVNB oder Aggregator vereinbart.

Sie müssen in der Lage sein, eine Anweisung des relevanten Netzbetreibers zur Änderung der Leistungsaufnahme bis zu den vertraglich vereinbarten Grenzen der **Netzzugangsvereinbarung mit dem relevanten VNB** vollständig auszuführen.

Sie dürfen nach Durchführung der Änderung der Leistungsaufnahme und während der Dauer der angeforderten Änderung die für die Erbringung des Dienstes genutzte Last nur ändern, wenn dies vom relevanten Netzbetreiber innerhalb der **vertraglich vereinbarten Grenzen der Netzzugangsvereinbarung mit dem relevanten VNB** gefordert wird. Anweisungen zur Änderung der Leistungsaufnahme können mit sofortiger oder verzögerter Wirkung erfolgen;

Sie müssen dem relevanten Netzbetreiber Änderungen der Kapazitäten zur lastseitigen Steuerung melden.

Die Modalitäten hinsichtlich Meldungen zu Änderungen der Kapazitäten zur lastseitigen Steuerung werden vertraglich zwischen dem relevanten VNB und dem Netzbenutzer, dem GVNB oder Aggregatoren vereinbart.

Der relevante Netzbetreiber veröffentlicht die Spezifikationen der für die Informationsübermittlung zulässigen Betriebsmittel.

11.4 Netzfrequenzregelung

Für Verbrauchseinheiten zur Erbringung von Laststeuerungsdiensten zur Netzfrequenzregelung ist im Sinne der DCC-VO eine allfällige Aktivierung ausschließlich außerhalb des Frequenzbereichs von $50 \text{ Hz} \pm 0,2 \text{ Hz}$ vorgesehen.³⁹

Verbrauchseinheiten, die für die lastseitige Steuerung zur Netzfrequenzregelung im Sinne der DCC-VO genutzt werden, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

11.4.1 Anforderungen hinsichtlich der Regelungssysteme

Sie müssen über ein Regelungssystem verfügen, das im Bereich des Totbandes von $50 \text{ Hz} \pm 0,2 \text{ Hz}$ unempfindlich ist.

Sie müssen in der Lage sein, bei der Rückkehr zu einer Frequenz innerhalb des festgelegten Totbandes von $50 \text{ Hz} \pm 0,2 \text{ Hz}$ vor der Wiederaufnahme des normalen Betriebs eine randomisierte Zeitverzögerung von bis zu 5 Minuten einzuhalten.

Die maximale Frequenzabweichung vom Nennwert $50,00 \text{ Hz}$, bei der eine Reaktion erfolgen muss, beträgt -1 Hz für den Unterfrequenzmodus und $+1,5 \text{ Hz}$ für den Überfrequenzmodus.

Bei einer Netzfrequenz ober- oder unterhalb des Totbandes um die Nennfrequenz ($50,00 \text{ Hz}$) wird die Last erhöht bzw. verringert.

Sie müssen mit einem Regelungsgerät ausgestattet sein, das die tatsächliche Netzfrequenz misst. Die Messungen werden mindestens alle $0,2 \text{ Sekunden}$ aktualisiert;

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des lastseitigen Steuerungssystems zur Frequenzregelung und der Genauigkeit der Frequenzmessung sowie der daraus resultierenden Laständerung müssen sie in der Lage sein, Änderungen der Netzfrequenz um $0,01 \text{ Hz}$ festzustellen und insgesamt eine linear-proportionale Systemreaktion herbeizuführen. Die Verbrauchseinheit muss in der Lage sein, Änderungen der Netzfrequenz innerhalb von $0,4 \text{ Sekunden}$ zu erkennen und darauf zu reagieren. Bei

³⁹ Die Vorgaben für alle anderen Verbrauchseinheiten, die als Regelreserven im Frequenzbereich von $50 \text{ Hz} \pm 0,2 \text{ Hz}$ eingesetzt werden, werden in den Präqualifikationsbedingungen der APG festgelegt.

der Frequenzmessung ist im stationären Zustand eine permanente Abweichung von bis zu 0,05 Hz akzeptabel.

11.5 Sehr schnelle Wirkleistungsregelung

Der relevante ÜNB kann in Abstimmung mit dem relevanten Netzbetreiber mit dem **Netzbenutzer**, einem **GVNB** oder einem **Aggregator** einen Vertrag zur Erbringung von Laststeuerungsdiensten für eine sehr schnelle Wirkleistungsregelung schließen.

Wird die in oben genannte Einigung erzielt, ist in dem genannten Vertrag Folgendes festzulegen:

- a) Änderungen der Wirkleistung bei bestimmten Größen, wie dem Frequenzgradienten, für diesen Teil der Last;
- b) das Betriebsprinzip dieses Regelungssystems und die damit verbundenen Leistungsparameter;
- c) die Reaktionszeit für die sehr schnelle Wirkleistungsregelung, die 2 Sekunden nicht überschreiten darf.

11.6 Betriebserlaubnisverfahren für Verbrauchseinheiten zur Erbringung von Laststeuerungsdiensten

Das Betriebserlaubnisverfahren im Sinne der DCC-VO versteht sich als Teil eines Zulassungsverfahrens (Präqualifikationsverfahren), wobei die konkreten Rahmenbedingungen für solch ein Verfahren noch prozessuale und organisatorische Abstimmungen erfordern.

12 Anhang

Für den Fall von inhaltlichen Widersprüchen zwischen dem Hauptteil dieser TOR (Kapitel 1 bis 11) und den Anhängen geht der Inhalt des Hauptteils den Anhängen vor. Dies gilt nur insofern, als der jeweilige Inhalt der Anhänge nicht aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen für verbindlich erklärt wurde.

Datenblätter und Nachweisdokumente

Die folgenden Seiten beinhalten das Datenblatt und das Nachweisdokument für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge.⁴⁰

Für die Meldung mehrerer Ladeeinrichtungen in einer Kundenanlage sind in den Formularen Felder für bis zu 5 verschiedene Ausführungsarten (AC/DC, Bemessungsleistung etc.) vorgesehen.

⁴⁰ Die Datenblätter und Nachweisdokumente sind als editierbare Formulare unter dem folgenden Link verfügbar: <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln/tor>

Datenblatt „Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge“ (vom Netzbenutzer oder seinem Beauftragten auszufüllen)							
Netzbenutzer (Netzkunde)	Vorname, Name / Unternehmen						
	Straße, Hausnummer						
	PLZ, Ort						
Ansprechpartner Ladestellenbetrieb (falls abweichend vom Netzbenutzer)	Vorname, Name / Unternehmen						
	Straße, Hausnummer						
	PLZ, Ort						
Angaben zum Anschlussobjekt	Straße, Hausnummer						
	PLZ, Ort						
	Standort: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> privat Lageplan vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Ausführung der Ladeeinrichtung(en) (Angaben bezogen auf 400/230 V)	Hersteller/Typ:						
	Ausführungsarten ⁽¹⁾	1	2	3	4	5	
	Anzahl baugleicher Ladepunkte (LP):						
	Max. Netzbezugsleistung (kVA) je LP:						
	Art der Ladung	<input type="checkbox"/> AC <input type="checkbox"/> DC	<input type="checkbox"/> AC <input type="checkbox"/> DC	<input type="checkbox"/> AC <input type="checkbox"/> DC	<input type="checkbox"/> AC <input type="checkbox"/> DC	<input type="checkbox"/> AC <input type="checkbox"/> DC	
	Netzanbindung	Wechselstrom ⁽²⁾	<input type="checkbox"/> L1 <input type="checkbox"/> L2 <input type="checkbox"/> L3	<input type="checkbox"/> L1 <input type="checkbox"/> L2 <input type="checkbox"/> L3	<input type="checkbox"/> L1 <input type="checkbox"/> L2 <input type="checkbox"/> L3	<input type="checkbox"/> L1 <input type="checkbox"/> L2 <input type="checkbox"/> L3	<input type="checkbox"/> L1 <input type="checkbox"/> L2 <input type="checkbox"/> L3
		Drehstrom	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kommunikationsschnittstelle/-protokoll:			<input type="checkbox"/> nicht vorh./bekannt			
	Max. Netzbezugsleistung ges. (kVA):			Max. Netzeinspeiseleistung (kVA):			
	Errichter⁽³⁾ (eingetragener Elektrofachbetrieb)	Firmenname					
Straße, Haus Nr.							
PLZ, Ort							
Telefonnummer							
E-Mail-Adresse							
Bemerkungen							
Der Elektrofachbetrieb bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben							
Ort, Datum	Unterschrift Elektrofachbetrieb ⁽⁴⁾						

1) Bei mehr als 5 verschiedenen Ausführungen sind weitere Datenblätter zu verwenden.

2) Angabe des Außenleiters, an den die Ladeeinrichtung angeschlossen ist/wird; siehe Abschnitt 5.9.3 „Symmetriebedingungen“ der TOR Verteilernetzanschluss

3) Bei mobilen Ladekabeln (Ladebetriebsart 2 lt. OVE EN IEC 61851-1:2020-01-01) sind keine Angaben zum Errichter erforderlich. Bitte unter Bemerkungen „Mobiles Ladekabel“ vermerken.

4) Bei mobilen Ladekabeln ist die Unterschrift vom Netzbenutzer zu leisten.

Nachweisdokument „Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge“ (vom Netzbenutzer oder seinem Beauftragten auszufüllen)						
Netzbenutzer (Netzkunde)	Vorname, Name / Unternehmen					
	Straße, Hausnummer					
	PLZ, Ort					
Ansprechpartner Ladestellenbetrieb (falls abweichend vom Netzbenutzer)	Vorname, Name / Unternehmen					
	Straße, Hausnummer					
	PLZ, Ort					
Angaben zum Anschlussobjekt	Straße, Hausnummer					
	PLZ, Ort					
	Standort: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> privat	Lageplan vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Ausführung der Ladeeinrichtung(en) <small>(Angaben bezogen auf 400/230 V)</small>	Hersteller/Typ:					
	Ausführungsarten	1	2	3	4	5
	Anzahl baugleicher Ladepunkte (LP):					
	Max. Netzbezugsleistung (kVA) je LP:					
	Art der Ladung	<input type="checkbox"/> AC	<input type="checkbox"/> AC	<input type="checkbox"/> AC	<input type="checkbox"/> AC	<input type="checkbox"/> AC
		<input type="checkbox"/> DC	<input type="checkbox"/> DC	<input type="checkbox"/> DC	<input type="checkbox"/> DC	<input type="checkbox"/> DC
	Netzanbindung	Wechselstrom	<input type="checkbox"/> L1	<input type="checkbox"/> L1	<input type="checkbox"/> L1	<input type="checkbox"/> L1
			<input type="checkbox"/> L2	<input type="checkbox"/> L2	<input type="checkbox"/> L2	<input type="checkbox"/> L2
			<input type="checkbox"/> L3	<input type="checkbox"/> L3	<input type="checkbox"/> L3	<input type="checkbox"/> L3
		Drehstrom	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunikationsschnittstelle/-protokoll:					<input type="checkbox"/> nicht vorh./bekannt	
Max. Netzbezugsleistung ges. (kVA):				Max. Netzeinspeiseleistung (kVA):		
Errichter⁽¹⁾ <small>(eingetragener Elektrofachbetrieb)</small>	Firmenname					
	Straße, Haus Nr.					
	PLZ, Ort					
	Telefonnummer					
	E-Mail-Adresse					
Bemerkungen						
Bestätigung der vertragskonformen Anlagenerrichtung: Die Anforderungen der TOR Verteilernetzanschluss sowie des Netzanschlussvertrags werden erfüllt. Der Elektrofachbetrieb bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und die Konformität der Ladeeinrichtung(en) gemäß Kapitel 8.1 der TOR Verteilernetzanschluss. ⁽²⁾						
Ort, Datum	Unterschrift Netzbenutzer		Unterschrift Elektrofachbetrieb ⁽²⁾			

1) Bei mobilen Ladekabeln (Ladebetriebsart 2 lt. OVE EN IEC 61851-1:2020-01-01) sind keine Angaben zum Errichter erforderlich. Bitte unter Bemerkungen „Mobiles Ladekabel“ vermerken.

2) Bei mobilen Ladekabeln ist die Anlagenerrichtung lediglich durch den Netzbenutzer zu bestätigen.

Übersicht – Abstimmung mit dem relevanten Netzbetreiber

In den folgenden Fällen ist eine Abstimmung mit dem relevanten VNB erforderlich:

- Anschluss einer neuen Kundenanlage;
- Trennung oder Zusammenlegung von Kundenanlagen;
- Änderung von Netzanschlüssen (z.B. Umverlegung);
- Erweiterung der Kundenanlage, wenn die im Netzanschlussvertrag vereinbarte gleichzeitig benötigte Leistung überschritten wird;
- vorübergehend angeschlossene Anlagen, z.B. Baustellen und Schaustellerbetriebe;
- Anschluss von Verbrauchseinheiten, die für Laststeuerungsdienste eingesetzt werden (z.B. Boiler, Wärmepumpen, etc.);
- Netzurückwirkungsrelevante Anlagen und elektrische Verbrauchsmittel nach TOR Netzurückwirkungen;
- Oberschwingungsrelevante Betriebs- oder Verbrauchsmittel > 1,3 kVA (L-N), > 1,9 kVA (L-L), > 3,8 kVA (L-L-L(-N)) mit Gleichrichtung oder Phasenanschnittsteuerung nach TOR Netzurückwirkungen;
- Betriebs- oder Verbrauchsmittel > 4 kVA (L-N), > 10,0 kVA (L-L), > 20,0 kVA (L-L-L(-N)) mit Schwingungspaket- oder Thermostatsteuerung (Wiederholrate $r < 1$ (1/min) nach TOR Netzurückwirkungen.

Für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (inkl. mobile Ladekabel) mit einer maximalen Ladeleistung über 3,68 kVA sowie elektrische Energiespeicher im Netzparallelbetrieb besteht eine Meldepflicht beim relevanten VNB.

Übersicht – Anforderungen für Kundenanlagen

Anforderung	Bestimmungen
Netzanschlussantrag	Der Anschluss und Parallelbetrieb von Netzen und Kundenanlagen erfordert den Abschluss eines Netzanschlussvertrages mit dem relevanten VNB entsprechend dem Verfahren in dessen Allgemeinen Bedingungen (Kapitel 4).
Anschlussbeurteilung und -konzept	Der VNB führt grundsätzlich eine Anschlussbeurteilung durch. Im Ermessen des relevanten VNB kann die Anschlussbeurteilung entfallen (z.B. Anlagen ≤ 75 A). Die Anforderungen der TOR Netzurückwirkungen sind einzuhalten (Kapitel 4.2).
Frequenzbereiche	Verteilernetze und Verbrauchseinheiten zur Erbringung von Laststeuerungsdiensten müssen in der Lage sein, die Verbindung mit dem Netz und den Betrieb in den in Tabelle 1 aufgeführten Frequenzbereichen und Zeiträumen aufrechtzuerhalten. Die Anforderungen gemäß Tabelle 1 müssen ebenso von elektrischen Energiespeichern, Elektrolyseanlagen, umrichtergekoppelten Lasten mit einer maximalen Bezugsleistung ≥ 5 MW und Ladeeinrichtungen erfüllt werden, sofern sie technologie- bzw. prozessbedingt dazu in der Lage sind (Kapitel 5.1.1).

Wirkleistungsverhalten bei Über- und Unterfrequenz (LFSM-OC, LFSM-UC)	Elektrische Energiespeicher, Elektrolyseanlagen und umrichtergekoppelte Lasten mit einer maximalen Bezugsleistung ≥ 5 MW und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge ⁴¹ müssen bei Über- und Unterfrequenz ein definiertes Wirkleistungsverhalten aufweisen (Kapitel 5.1.2).
FRT-Fähigkeit	Umrichtergekoppelte Kundenanlagen ≥ 5 MW, Betriebsmittel ≥ 5 MW und DC-Ladeeinrichtungen müssen in der Lage sein, die Verbindung mit dem Netz und einen stabilen Betrieb aufrechtzuerhalten, wenn im Stromnetz Störungen in Form von konzeptgemäß zu beherrschenden Fehlern (im Übertragungs- oder Verteilnetz) aufgetreten sind (Kapitel 5.2).
Spannungsbereiche	Netze und Kundenanlagen mit Anschluss in der NE 3 müssen in der Lage sein, die Verbindung mit dem Netz und den Betrieb in den in Tabelle 2 aufgeführten Spannungsbereichen und Zeiträumen aufrechtzuerhalten (Kapitel 5.3.1).
Blindleistungsaustausch	Netze und Kundenanlagen müssen in der Lage sein, innerhalb eines vom relevanten VNB gemäß den Kapiteln 5.4.1 oder 5.4.2 festgelegten Blindleistungsbereichs einen stabilen Betrieb aufrechtzuerhalten.
Informationsaustausch	Netze und Verbrauchseinheiten, welche im Anwendungsbereich der „SOGL Datenaustauschverordnung“ genannt werden, müssen die in Kapitel 5.5 erläuterten Bestimmungen zu Informationsaustausch zwischen dem relevanten VNB und nachgelagerten VNB oder Netzbenutzer einhalten.
Wirkleistungsvorgabe bei Kundenanlagen	Bei Kundenanlagen ist der relevante VNB in speziellen Fällen berechtigt, eine vorübergehende Vorgabe bzw. Einschränkung der Wirkleistungsaufnahme bis hin zur Abschaltung vorzunehmen (Kapitel 5.6).
Systemschutz und Netzwiederaufbau	Die im Kapitel 5.7.2 sowie Kapitel 5.7.3 beschriebenen Punkte stellen Grundanforderungen für den Unterfrequenz- und Unterspannungslastabwurf im Sinne der DCC-VO dar und sind von Netzen und Verbrauchseinheiten zu erfüllen, welche im Anwendungsbereich der TOR Systemschutzplan genannt werden.
Fähigkeit zur Wiederschaltung und zur Trennung	Netze und Kundenanlagen müssen die Anforderungen des Kapitels 5.7.4 in Bezug auf ihre Trennung und Wiederschaltung erfüllen. Für elektrische Energiespeicher, Elektrolyseanlagen, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge und umrichtergekoppelte Lasten ≥ 5 MW gelten die Anforderungen des Kapitels 5.7.4 in Bezug auf ihre Trennung und Wiederschaltung.

⁴¹ Die LFSM-Anforderungen an Ladeeinrichtungen sind derzeit ausgesetzt (siehe Abschnitt 5.1.2.3).

Daten und Parameter für Netzberechnungen und Simulationen	Der relevante VNB kann für Anlagen in der NE 3 Simulationsmodelle oder gleichwertige Informationen anfordern, die das Verhalten der Anlagen der Netzbewerber durch Simulationen zeigen. (Kapitel 5.8)
Anforderungen an Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge >3,68 kVA	Beim Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind diverse Anforderungen einzuhalten (Kapitel 5.9), bspw. hinsichtlich Kommunikationsfähigkeit, Steuerbarkeit, Programmierbarkeit, Blindleistungsverhalten, Spannungsqualität, Unterspannungsauslösung und Manipulationssicherheit.
Ausführung der Anlage und Schutz	Elektrische Anlagen von Netzen und Kundenanlagen müssen die Anforderungen des Kapitels 6 erfüllen.
Betriebserlaubnis und Konformität	Nachgelagerte VNB und Netzbewerber müssen die in den Kapiteln 7 und 8 erwähnten Dokumente und Nachweise erbringen (siehe Anhänge) bzw. auf Verlangen des relevanten Netzbetreibers vorlegen.
Verbrauchseinheiten mit Verteilernetzanschluss zur Erbringung von Laststeuerungsdiensten für Netzbetreiber	Die in Kapitel 11 beschriebenen Anforderungen gelten für Verbrauchseinheiten und geschlossene Verteilernetze, die für Netzbetreiber Laststeuerungsdienste erbringen

Tabelle 3: Übersicht – Anwendungsbereiche und Anforderungen für Kundenanlagen